

Zeitschrift:	Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review
Band:	17 (1909)
Heft:	66
Artikel:	Die Kirchengeschichte des Eusebius von Cäsarea und der Primat [Schluss]
Autor:	Jaskowski, Friedrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-403732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE KIRCHENGESCHICHTE
DES
EUSEBIUS VON CÄSAREA UND DER PRIMAT.
(Schluss.)

I.

Untersuchen wir zunächst, wie sich die Kirchengeschichte des Eusebius zum **Primat Petri** stellt.

Eusebius beschäftigt sich in seiner Kirchengeschichte viel mit dem Apostel Petrus.

Er nennt ihn (II, 14) „den mutigen und grossen unter den Aposteln, der wegen seiner Tüchtigkeit der Sprecher aller übrigen war“¹⁾.

Er zitiert (VI, 25) eine Stelle aus Origenes, der unter falscher Auffassung von Matth. 16, 18 von Petrus sagt, dass „auf *ihn* (nicht auf einen Felsen) die Kirche Christi gebaut sei, welche die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden“²⁾.

Er folgt auch der Sage, die zwar den ältesten Kirchenschriftstellern, den Apostelschülern Clemens Romanus, Ignatius von Antiochien, Polycarp von Smyrna — um nur die wichtigsten zu nennen — unbekannt war, ja von der man in den ersten 100 Jahren nach dem Tode des Petrus in der Kirche nichts wusste, die aber zu seiner Zeit, zu Anfang des 4. Jahrhunderts, schon feststehende Tradition war, dass Petrus unter dem Kaiser Claudius nach Rom gekommen, um gegen Simon den Zäuberer zu kämpfen, dort mit Paulus das Evangelium gepredigt (II, 14 u. 17. V, 10. VI, 14), dass auf die Bitten seiner

¹⁾ τὸν καρτερὸν καὶ μέγαν τὸν ἀποστόλων, τὸν ἀρετῆς ἐνεκα τῶν λοιπῶν ἀπάντων προΐγορον.

²⁾ ἐφ' ἦ (scil. Πέτρῳ) οἰκοδομεῖται ἡ Χριστοῦ ἐκκλησία, ἦς πύλαι ἔδον οὐ κατισχύσουσι.

dortigen Zuhörer sein Begleiter Markus sein mündlich vorgebragtes Evangelium niedergeschrieben (II, 15. III, 40. VI, 14), dass Petrus in Rom seinen ersten Brief verfasst haben soll (*φασίν*), wie er es selbst andeutet, indem er die Stadt Romfigürlich Babylon nennt (II, 15), dass er dort, wie man berichtet (*ιοτοροῦνται*) unter Nero gekreuzigt worden (II, 28) und zwar mit dem Kopfe nach unten, wie er es selbst gewünscht (III, 1), und dass er allda mit Paulus die Kirche gegründet und erbaut und mit ihm dem Linus die Verwaltung des Bistums (*τινὲς τῆς ἐπισκοπῆς λειτουργίαν*) übergeben habe (V, 8 u. 10), und er beruft sich für diesen Aufenthalt und die genannte Wirksamkeit des Petrus in Rom auf die Männer, welche diese Sage vor ihm vernommen und für wahr gehalten haben, auf Clemens von Alexandrien, Papias, Origenes und Irenäus.

Gleichwohl sagt uns Eusebius, wenn er von Petrus in seiner Kirchengeschichte redet, an keiner Stelle, dass *der Herr diesem Apostel einen Vorrang vor den übrigen Aposteln eingeräumt, dass er ihm den Primat über die ganze Kirche gegeben habe.*

Im Gegenteil: durch die Bemerkung, dass Petrus wegen seiner *Tüchtigkeit* (*ἀρετῆς ἔνεκα*) der Wortführer aller übrigen Apostel gewesen sei, gibt er für einen jeden, der ohne Vorurteil prüfen will, unzweifelhaft zu verstehen, dass die Grösse und der Vorzug des Petrus vor den übrigen Aposteln nicht — wie es heute Dogma in der römischen Kirche ist — in der Verheissung Christi, dass er auf ihn seine Kirche bauen, ihm die Schlüssel des Himmelreiches geben wolle oder in dem Auftrage Christi an Petrus: Weide meine Schafe, weide meine Lämmer, stärke deine Brüder, sondern allein in einer persönlichen Eigenschaft desselben ihren Grund haben.

Wegen seiner *persönlichen Tüchtigkeit* (*ἀρετῆς ἔνεκα*) ist er der Wortführer der übrigen Apostel, nicht kraft eines besonderen Amtes, das Christus ihm übertragen, nicht vermöge einer besonderen Jurisdiktion, vermöge der plenitudo potestatis, die ihm Christus, wie die römischen Katholiken behaupten, mit dem Primat über die ganze Kirche übergeben habe.

Dass diese Tüchtigkeit, diese *ἀρετή*, aber keinen *Rangunterschied* zwischen Petrus und den übrigen Aposteln ausmacht, geht schon daraus hervor, dass Eusebius kurz vorher

(II, 1) dem Jakobus, dem ersten Bischof von Jerusalem, dieselbe Eigenschaft zuschreibt, indem er von ihm sagt, dass ihn die Alten wegen seiner Tüchtigkeit (*δι' ἀρετῆς*) mit dem Beinamen des Gerechten benannten.

Ebenso finden wir in der Kirchengeschichte des Eusebius nicht die leiseste Andeutung, dass Petrus *irgendwelche Jurisdiktionsrechte über die Apostel und über die ganze Kirche geltend gemacht* habe.

Petrus hat zwar, wie Eusebius an der angeführten Stelle (II, 14) sagt, persönliche Vorzüge, die ihn gross machen unter den Aposteln, er ist auch, wie Eusebius an einer andern Stelle (II, 1) bemerkt, gleich dem Bruderpaar Jakobus und Johannes vom Herrn besonders geehrt worden (*ὑπὸ τοῦ κυρίου προτετμήμενος*), er zeichnet sich, wie wir aus der hl. Schrift wissen, nachdem der Herr die Apostel verlassen hatte, durch feurigen Eifer, Energie und Tatkraft vor den übrigen Aposteln aus, er ist der gewaltige Herold am Pfingstfeste, ihr kühner Wortführer und todesmutiger Verteidiger vor dem hohen Rat, der kühne Organisator der ersten Christengemeinde in Jerusalem, er ragt in der Tat unter den Aposteln am meisten hervor, wenigstens solange es noch keinen Paulus gab, der Länder und Meere bereiste und überall mit seinem gewaltigen Geiste und seiner gewaltigen Sprache die Herzen der Menschen für das Evangelium Jesu Christi begeisterte, aber was den *Rang* des Petrus angeht, so tritt er uns in der Kirchengeschichte des Eusebius ebenso wie in der hl. Schrift nur als ein einfacher Apostel entgegen, nicht als ihr Präsident, nicht als primus inter pares, als ein Apostel mit keinen grösseren Rechten und mit keinen grösseren Vollmachten wie die übrigen Apostel.

Ja selbst als Eusebius von ihm berichtet, dass er nach *Rom* gegangen, dort zusammen mit Paulus gepredigt, eine Christengemeinde gegründet, ihr den ersten Bischof gegeben und dort den Märtyrertod erduldet, als Eusebius also Gelegenheit hatte, uns den Petrus als den Gründer des Papsttums in der Stadt Rom — falls Christus eine solche Institution für seine Kirche gewollt hätte — zu zeigen, weiss er uns nichts darüber zu berichten, dass Petrus diese für die ganze Kirche so eminent wichtige Institution dort wirklich getroffen, dass er der erste Papst gewesen und als solcher von dort aus die

ganze Kirche geleitet habe. Wäre Petrus von Christus wirklich zum Haupt der ganzen Kirche gemacht worden und hätte Petrus in Rom das Papsttum wirklich errichtet mit der Bestimmung, dass dasselbe von dem jedesmaligen Bischof von Rom auszuüben sei, Eusebius hätte bei der Ausführlichkeit, mit welcher er seine Kirchengeschichte geschrieben hat, das wichtigste Ereignis — die Gründung des Papsttums durch Petrus in Rom — nicht mit Stillschweigen übergangen, nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. Wenn er gleichwohl bei seinem Bericht über die Gründung der Kirche in Rom durch Petrus und Paulus davon schweigt, so ist das ein Beweis, dass man zu seiner Zeit, im 4. Jahrhundert, von einem Primat des Petrus vor den übrigen Aposteln in der christlichen Kirche noch nichts wusste.

Petrus tritt uns in der Kirchengeschichte des Eusebius weder mit dem primatus jurisdictionis, noch mit dem primatus honoris bekleidet entgegen, er erscheint uns hier mit keiner grösseren Vollmacht, in keiner grösseren Würde als einer der übrigen Apostel. Deshalb nennt auch Eusebius, wenn er in seiner Kirchengeschichte der beiden Apostel Petrus und Paulus zusammen gedenkt, bald den Petrus, bald den Paulus (z. B. III, 2, 21 u. 32. VII, 25) an erster Stelle, um dadurch anzudeuten, dass beide Herolde an Würde und Ansehen gleich und dass es schwer ist, dem einen einen Vorzug vor dem andern zu geben. Ja II, 1 zitiert Eusebius eine Stelle aus Clemens von Alexandrien, an welcher die 3 Männer: Jakobus der Gerechte, Johannes und Petrus genannt, aber Petrus nicht an erster, sondern an letzter Stelle aufgeführt wird, was ohne Zweifel nicht ohne Absicht geschehen ist.

Dagegen berichtet Eusebius in seiner Kirchengeschichte, dass nach dem Scheiden des Herrn von der Erde ein *anderer Mann* als sein Nachfolger an die Spitze der Kirche gestellt wurde und die Leitung oder die Administration derselben führte.

Das war *Jakobus, der Bruder des Herrn*, den wir nach dem Tode des Herrn fortwährend in Jerusalem antreffen.

Schon nach der *hl. Schrift* nahm dieser Jakobus, als der Herr nicht mehr auf Erden weilte, eine bevorzugte Stellung in der christlichen Kirche ein.

Aus der *hl. Schrift* erfahren wir:

Der Heiland ehrt nach seiner Auferstehung den Jakobus dadurch, dass er ihm allein erscheint (I. Cor. 15, 7).

Petrus lässt nach seiner Befreiung aus dem Gefängnis, ehe er Jerusalem verlässt, diese Befreiung „dem Jakobus und den Brüdern“ melden (Apstgch. 12, 17).

Paulus zählt den Jakobus wie auch den Petrus und den Johannes zu den „Säulen“ der Kirche und nennt seinen Namen unter diesen an erster Stelle (Gal. 2, 9).

Auf dem Apostelkonzil zu Jerusalem scheint Jakobus den Vorsitz geführt zu haben, denn er resumiert, wie der Präsident einer Versammlung es zu tun pflegt, als letzter Redner vor der Beschlussfassung kurz das, was auf demselben verhandelt worden, schliesst die Debatte und legt einen von ihm formulierten Antrag zur Abstimmung vor (Apstgch. 15, 13 ff.).

Petrus „fürchtet sich“ (*φοβούμενος*) vor den Boten, die von Jakobus nach Antiochien kommen und gibt infolgedessen seinen Verkehr mit den Heidenchristen auf (Gal. 2, 11 ff.).

Paulus sucht, da er nach Jerusalem kommt, sofort anderen Tages mit seinen Begleitern den Jakobus auf, bei dem das gesamte Presbyterium der Gemeinde Jerusalem versammelt war. Das Presbyterium, Jakobus an seiner Spitze, hält dem Paulus vor, welche Gerüchte über ihn unter den Judenchristen verbreitet seien, und erinnert ihn an die Beschlüsse, welche das Apostelkonzil bezüglich der Heidenchristen gefasst hat (Apstgch. 21, 17 ff.).

Jakobus richtet seinen Brief an die „zwölf Stämme in der Diaspora“ (Jak. 1, 1) d. h. er schreibt, da er die Kirche nur aus 12 Stämmen, nur aus Judenchristen bestehend kennt, denen die Heidenchristen sich als Proselyten anschliessen sollten, an die Gesamtkirche und liefert uns somit die erste oberhirtliche Enzyklika.

Was uns die hl. Schrift nur andeutet, sagt uns *Eusebius* in seiner *Kirchengeschichte* klar und bestimmt:

Jakobus, der Bruder des Herrn, auch der Gerechte genannt, ist nach der Himmelfahrt des Herrn der Aufseher und Administrator der jungen Kirche.

Eusebius zitiert hierfür (II, 1 u. 25) die Aussprüche zweier älterer Kirchenschriftsteller.

Der eine ist *Clemens von Alexandrien*. Er sagt:

„Petrus und Jakobus (der Sohn des Zebedäus) und Johannes, obgleich vom Herrn hochgeehrt, stritten nach der Aufnahme des Heilands (in den Himmel) nicht über das Ansehen (*δόξα*),

sondern Jakobus der Gerechte wurde Bischof (Aufseher) von Jerusalem (*επίσκοπος Ιερουσαλύμων*).“

Der andere ist *Hegesippus*. Er sagt:

„Es übernahm (nach dem Tode des Herrn) die *Kirche* mit den Aposteln der Bruder des Herrn, Jakobus, der von allen der Gerechte genannt wurde“¹⁾.

Aus diesen beiden Stellen erfahren wir:

Als es nach der Himmelfahrt des Herrn sich darum handelte, ihm einen Nachfolger zu geben, welcher die Leitung oder die Administration der Kirche übernahme, da stritten die drei Apostel, welche der Herr zu seinen Lebzeiten besonders bevorzugt hatte, Petrus, Jakobus (der Ältere) und Johannes nicht mit einander, wer von ihnen das grösste Ansehen besitze und deshalb verdiene, an die Spitze der Kirche gestellt zu werden, es erlaubte sich auch Petrus nicht, darauf hinzuweisen, dass ihm der Primat über die ganze Kirche vom Herrn übertragen worden und ihm deshalb von Amts wegen die Leitung der Kirche zukomme, sondern ein *Bruder des Herrn, Jakobus*, übernahm *mit den Aposteln* die Leitung der Kirche.

Während die Apostel ihrer Berufung gemäss (Matth. 28, 19 f.) in erster Linie sich mit der Mission zu befassen hatten, wurde dem Jakobus ein besonderes, von den Aposteln nicht bekleidetes Amt anvertraut, welches Clemens von Alexandrien als Aufseheramt oder Episkopat bezeichnet. Er hatte als Aufseher oder als Bischof *mit* den Aposteln die junge Kirche zu leiten und zu überwachen, die junge Kirche, welche damals freilich auf Jerusalem räumlich beschränkt war. Die Apostel bildeten sein Konsistorium, in dem er der Präsident, der Primas war mit seinem Sitz in Jerusalem, der einzigen Stadt, die damals eine Christengemeinde aufzuweisen hatte.

Nun wird uns auch verständlich, was die *hl. Schrift* über diesen Jakobus berichtet.

Der Heiland erscheint ihm nach seiner Auferstehung besonders, ohne Zweifel, um ihm über die Leitung der Kirche seine Instruktionen zu geben.

Petrus lässt seine Befreiung aus dem Gefängnis ihm als seiner vorgesetzten Behörde melden.

¹⁾ διαδέχεται τὴν ἐκκλησίαν μετὰ τῶν ἀποστόλων ἀδελφὸς τοῦ κυρίου Ἰάκωβος, ὁ ὄνομασθεὶς ὑπὸ πάντων δίκαιος.

Paulus nennt ihn unter den „Säulen“ der Kirche zuerst und vor Petrus und Johannes.

Auf dem Apostelkonzil zu Jerusalem führt er den Vorsitz.

Petrus fürchtet sich vor seinen Boten, weil er in ihnen die Gesandten seines Vorgesetzten erblickt.

Paulus sucht ihn nach seinem Eintreffen in Jerusalem sofort auf und lässt sich von ihm Vorhaltungen machen.

Er selbst richtet in seiner Eigenschaft als Leiter der ganzen Kirche ein oberhirtliches Schreiben an die gesamte Kirche.

Sein bischöflicher Stuhl aber, sagt Eusebius (VII, 19), wurde, weil er der Stuhl des Jakobus, des Bruders Christi war, der als *erster* das bischöfliche Amt in Jerusalem vom Heiland selbst und von den Aposteln überkommen hatte, von der dortigen Gemeinde in hohen Ehren gehalten und ward als ein apostolischer Stuhl (*ἀποστολικὸς θρόνος*) zu Jerusalem noch zu Lebzeiten des Eusebius aufbewahrt (VII, 33). Es ist der einzige apostolische Stuhl, den Eusebius kennt.

Was nun die Frage angeht, *wer dieser Jakobus gewesen ist*, so kann ich mich nicht der Ansicht Döllingers¹⁾ anschliessen, dass er dem Apostelkollegium angehört, dass er der Apostel Jakobus der Jüngere, der Sohn des Alphäus oder des Klopas gewesen, sondern muss mich mit *Friedrich*²⁾ und *Beyschlag*³⁾ dafür entscheiden, dass er nicht einer der Zwölfe gewesen.

Sein Name begegnet uns oft sowohl in der *hl. Schrift*, wie in der *Kirchengeschichte des Eusebius*, aber an keiner Stelle, weder hier noch dort, wird er als Apostel bezeichnet.

Sein Name wird entweder ohne jede nähere Bezeichnung (Apstgsch. 12, 17. 15, 13. 21, 18. I. Cor. 15, 7. Gal. 2, 9 u. 12. Eus. II, 26. III, 5, 11 u. 26) oder mit dem Zusatz „Bruder des Herrn“ (Gal. 1, 19. Eus. II, 1 u. 25. III, 23) oder „genannt Bruder des Herrn“ (Eus. I, 12. II, 1. III, 7. IV, 6. VII, 19) oder „der Gerechte“ (Eus. II, 1 u. 25. IV, 30) genannt, ja Eusebius zitiert (IV, 30) eine Stelle aus Hegesippus, wonach Klopas nicht der Vater, sondern der Oheim dieses Jakobus

¹⁾ Christentum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. 1. Aufl. S. 103 ff.

²⁾ Zur ältesten Geschichte des Primats. S. 9 ff.

³⁾ Der Jakobusbrief als urchristliches Geschichtsdenkmal in den theologischen Studien und Kritiken. 1874, S. 158 ff.

gewesen und nennt ihn (II, 1) einen Sohn Josephs. Und wenige Eusebius in seiner Kirchengeschichte berichtet, dass „dem Jakobus von den Aposteln der bischöfliche Stuhl anvertraut worden“ (II, 25), dass „Jakobus die Kirche mit den Aposteln übernahm“ (ibidem), dass „Jakobus zuerst das bischöfliche Amt in der Gemeinde zu Jerusalem von Christus und von den Aposteln überkommen hat“ (VII, 19), so gibt er auch hierdurch zu verstehen, dass er ihn nicht für einen Apostel gehalten hat, weil er sich sonst wohl ausgedrückt hätte, dass dem Jakobus der bischöfliche Stuhl von den *übrigen* Aposteln anvertraut, dass er die Kirche mit den *übrigen* Aposteln übernommen, dass er das bischöfliche Amt von Christus und von den *übrigen* Aposteln überkommen habe.

Somit gehört dieser Jakobus, der erste Aufseher oder Bischof der Kirche, nicht zu den Aposteln, ist verschieden von dem Apostel Jakobus dem Jüngeren, der in allen 4 Apostelkatalogen der hl. Schrift (Matth. 10, 3. Marc. 3, 18. Luc. 6, 15. Apstgch. 1, 13) der Sohn des Alphäus (d. i. des Klopas) genannt wird, ist ein Sohn Josephs und einer von den Brüdern des Herrn, die Matth. 13, 55 und Marc. 6, 3 genannt werden.

Fragen wir aber weiter, weshalb dieser *Jakobus* und nicht einer von den 3 Hauptaposteln: Petrus, Jakobus der Ältere und Johannes, nach dem Tode des Herrn mit der Administration der Kirche betraut wurde, so ist es klar, dass bei diesem Jakobus die *leibliche Verwandtschaft mit Christus* den Ausschlag gab.

Weil Jakobus ein Bruder des Herrn war, wurde er zum Leiter und Aufseher seiner Kirche gewählt.

Dasselbe Moment war nach dem Tode dieses Jakobus ausschlaggebend, als es sich darum handelte, einen neuen Oberhirten für die Kirche zu finden.

Da kamen, wie Eusebius (III, 11) berichtet, die damals noch lebenden Apostel und Jünger des Herrn mit seinen leiblichen Verwandten an einem Ort zusammen, hielten Rat, wer des Jakobus Nachfolger zu werden verdiene, und erklärten alle einstimmig den *Symeon*, den Sohn des Klopas, der ein Bruder Josephs war, also wiederum einen nahen Verwandten des Herrn, des bischöflichen Stuhles für würdig. Und Hegesippus sagt ausdrücklich bei Eusebius (IV, 30), dass dieser Symeon, dem, weil er ein Verwandter des Herrn war (*οντα*

ἀνεψιὸν τοῦ κυρίου), alle den Vorzug gaben, als Aufseher oder als Bischof, als zweiter Bischof aufgestellt wurde, nicht etwa bloss der Gemeinde von Jerusalem, sondern, da dieser Zusatz fehlt, als zweiter Bischof der Kirche, der gesamten Kirche.

Somit deutet die hl. Schrift es an und spricht es Eusebius durch die angeführten Zitate aus älteren Kirchenschriftstellern deutlich aus, dass nicht *Petrus*, sondern *Jakobus* der erste Aufseher, der erste Primas der Kirche war — wenn wir diese damals freilich noch unbekannte Bezeichnung gebrauchen wollen — und dass nicht der *Bischof von Rom*, sondern der *Bischof von Jerusalem* die Leitung der Kirche führte¹⁾.

II.

Das führt uns zu der zweiten Frage, die wir zu untersuchen haben, zu der Frage: wie stellt sich die Kirchengeschichte des Eusebius zum **Primat des römischen Bischofs?**

Die römischen Katholiken begründen den *Primat* des römischen Bischofs oder des Papstes bekanntlich damit, dass sie behaupten, Petrus sei der *erste Bischof von Rom* gewesen und deshalb besitze der jedesmalige Bischof von Rom als sein Nachfolger denselben Primat, den Petrus vom Herrn erhalten.

¹⁾ Unter den sogenannten *Clementinen* befindet sich ein Brief des römischen Bischofs Clemens an Jakobus, der auch in die pseudo-isidorische Gesetzesammlung aufgenommen wurde. In diesem Briefe erscheint Jakobus ebenfalls als Oberhaupt der ganzen Kirche, wie dies schon aus der Überschrift des Briefes hervorgeht: *Κλήμης Ἰακώβῳ τῷ κυρίῳ καὶ ἐπισκόπῳ, διέποντι δὲ τὴν Ἱερουσαλήμ ἀγίαν Ἐβραίων ἐκκλησίαν καὶ τὰς πανταχῆ θεοῦ προνοίᾳ ἴδονθείσας καλῶς.*

Diese Superiorität des Bischofs von Jerusalem hörte auf, als Jerusalem selbst i. J. 135 unter Hadrian zerstört wurde, kein Jude, also auch kein Judenchrist, der nach Art der Juden lebte, die Stadt fortan betreten durfte (IV, 8), auf dem Boden Jerusalems eine römische Kolonie Aelia sich bildete mit einer Gemeinde aus Heidenchristen, die unter heidenchristlichen Bischöfen standen, als deren erster ein gewisser Markus genannt wird (IV, 8 u. 9). Jetzt konnten die Bischöfe von Aelia, da dieser neue Ort für die christliche Kirche nicht mehr von der Bedeutung war wie das alte Jerusalem, auch nicht mehr die hervorragende Stellung einnehmen, welche die Bischöfe des alten Jerusalem behauptet hatten, sie wurden sogar dem Metropoliten von Cäsarea unterstellt, sollten jedoch nach der Entscheidung des Konzils von Nicäa (can. 7) einen Ehenvorrrang unter den Bischöfen einnehmen.

Welche *Rechte* aber dieser Primat des römischen Bischofs oder des Papstes involviert, das haben die römischen Katholiken zuletzt in den Beschlüssen des vatikanischen Konzils vom Jahre 1870 näher präzisiert.

Nach diesen Konzilsbeschlüssen hat der römische Bischof oder der Papst kraft seines Primates nicht bloss die Aufsicht und Führung, sondern die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche, über ihre Hirten und Gläubigen, und zwar nicht bloss in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disziplin und die Regierung der Kirche betreffen.

Er hat somit die oberste *Lehrgewalt*, die *Gesetzgebung*, die *Gerichtsbarkeit* und die oberste *Regierungsgewalt* über die ganze Kirche, und zwar aus eigenem Rechte.

Seine Gewalt über die ganze Kirche ist eine *bischöfliche*, er ist der eigentliche Bischof, der Universalbischof der Kirche; er kann deshalb zu jeder Zeit in jede Diözese eingreifen, anordnen und verfügen, was ihm beliebt, und Bischöfe, Priester und Laien haben ihm zu gehorchen. Die übrigen Bischöfe amtieren nur in seinem Namen und nach seinem Willen, sind nur seine Beamte, seine Vikare.

Seine Gewalt ist eine *souveräne*, denn er ist für seine Handlungen keinem Richter auf Erden unterworfen; gegen seine Verfügungen gibt es keine Appellation, weder an ein allgemeines Konzil noch an irgend eine Staatsgewalt. Seine Entscheidungen in *Glaubens- und Sittensachen* aber, von der ganzen Kirche anzunehmen und zu beachten, sind, weil unter dem Beistand des heiligen Geistes getroffen, *unfehlbar*, d. h. sie tragen den Charakter göttlicher Wahrheit in sich und sind aus sich selbst unabänderlich, bedürfen nicht der Zustimmung der Kirche.

Das ist der Inhalt der Beschlüsse des vatikanischen Konzils über den Primat des Papstes und das ist heute *Glaubenssatz* für jeden römischen Katholiken, so dass, wer dagegen Widerspruch erhebt, als Ketzer gilt, der Exkommunikation verfällt und nach römisch-katholischer Anschauung sein ewiges Seelenheil einbüsst.

Der Papst aber ist nach diesen Beschlüssen mit einem Wort *allmächtig*, er hat die *Fülle der Gewalt* (plenitudo potestatis) und

ist befugt, *die* Rechte zu beanspruchen und zu üben, welche er *will*¹⁾.

Gegenwärtig nimmt der römische Bischof oder der Papst in *kirchlicher Hinsicht* hauptsächlich folgende Rechte für sich in Anspruch:

1. als *oberster Lehrer* der Kirche das Recht, der ganzen Kirche *Glauben* und *Sitten* vorzuschreiben und entgegengesetzte Überzeugungen samt deren Vertretern zu verdammen;
2. als *oberster Gesetzgeber* der Kirche das Recht, für die ganze Kirche *Gesetze* jeder Art zu erlassen und Verordnungen früherer Päpste oder Konzile aufzuheben;
3. als *oberster Richter* der Kirche das Recht, *Appellationen* jeder Art aus der ganzen Kirche anzunehmen und endgültig über dieselben zu entscheiden;
4. als *Inhaber der höchsten Regierungsgewalt* in der Kirche
a) das Recht, die höheren *kirchlichen Ämter* (von den Bistümern aufwärts) zu errichten, zu verändern, aufzuheben,

¹⁾ Einige römische Kirchenrechtslehrer geben sich Mühe, die Gewalt des Papstes gleichwohl als eine *beschränkte* darzustellen.

Sie behaupten, der Papst kann nichts befehlen, was gegen den Willen Gottes geht, er kann den Glauben, die Sitten, die Verfassung der Kirche nicht ändern, er ist gebunden an das, was die hl. Schrift, die Tradition, die allgemeinen Konzilien hierüber vorschreiben. Er muss also z. B. die Bischöfe als Nachfolger der Apostel betrachten, darf eine vollzogene Ehe dem Bande nach nicht lösen, einen Priester oder Bischof nicht in einen Laien umwandeln, einem einfachen Priester nicht gestatten, die Priesterweihe zu erteilen, nichts Unsittliches verordnen u. s. w.

Allein diese Kirchenrechtslehrer *irren*, denn seit 1870 ist es der *Papst allein*, welcher uns sagt, was der Wille Gottes ist, der *Papst allein*, welcher den Glauben, die Sitten, die Verfassung der Kirche bestimmt, der *Papst allein*, welcher die Lehren der hl. Schrift und der Tradition sowie die Entscheidungen der allgemeinen Konzilien deutet — und zwar *unfehlbar*, so dass, wer ihm widerspricht, aus der Kirche ausgeschlossen wird.

Wie ein Papst aber mit dem Glauben der Kirche und ihrer Verfassung, mit Schrift und Tradition und Konzil umgeht, das hat Pius IX. deutlich durch die Bulle *Pastor aeternus* gezeigt, in welcher er sich zum absoluten Herrscher der Kirche hinstellte und alles, was ihm im Wege stand, über den Haufen warf: den alten Glauben und die alte Verfassung der Kirche, wonach dem Bischof von Rom keine Amtsgewalt über die andern Bischöfe zukommt, Schrift und Tradition, die eine Gleichberechtigung aller Bischöfe (mit Einschluss des römischen) als Nachfolger der einander gleichberechtigten Apostel voraussetzen, die Entscheidungen der Konzile von Konstanz und Basel, nach welchen das allgemeine Konzil über dem Papst steht und dieser jenem zu gehorchen hat.

einige von ihnen direkt zu besetzen, die Bischöfe und die Inhaber der übrigen höheren kirchlichen Ämter zu bestätigen und zu ihrer Konsekration die Erlaubnis zu erteilen, sich von ihnen den Eid der Treue¹⁾ schwören zu lassen, sie zu beaufsichtigen, sie abzusetzen;

- b) das Recht, die *allgemeinen Konzilien* anzusagen, zu berufen, ihnen persönlich oder durch Legaten zu präsidieren, die Geschäftsordnung zu geben, ihre Beschlüsse zu bestätigen;
- c) das Recht, die Gründung *kirchlicher Orden* zu gestatten, ihre Statuten zu genehmigen, zu ändern, sie selbst aufzulösen;
- d) das Recht, von kirchlichen Geboten zu *dispensieren*, von gewissen Sünden und Kirchenstrafen zu *absolvieren*, lebenden Personen vollkommene *Ablässe* zu gewähren, ein gleiches den Seelen im Fegfeuer zuzuwenden;
- e) das Recht, verstorbene Personen *selig* und *heilig zu sprechen*;
- f) das Recht, *Orden, Titel, Würden, Auszeichnungen* zu erteilen.

Ausser diesen Rechten, welche der Papst kraft seines *Jurisdiktionsprimates* in kirchlicher Hinsicht geltend macht, besitzt er noch folgende *Ehrenrechte*:

1. den *Titel*: „Papst“ (papa) oder „höchster Priester“ (pontifex maximus, summus pontifex), ein Titel, welchen früher die

¹⁾ Der Eid der Treue, welchen die Bischöfe dem Papste vor ihrer Konsekration heute schwören müssen, lautet:

Ego N. episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro sanctæque apostolicæ Romanæ ecclesiæ dominoque meo Papæ N. ejusque successoribus canonice intrantibus. Non ero neque in consilio neque in facto, ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. Consilium, quod aut per se aut per literas aut per nuntium manifestabit, ad ejus damnum nulli pandam. Papatum Romanæ ecclesiæ et regulas sanctorum patrum adjutor ero ad defendendum et retinendum, salvo ordine meo, contra omnes homines. Vocatus ad synodum veniam nisi præpeditus fero canonica præpeditione. Legatum apostolicæ sedis, quem certum legatum esse cognosco, in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Apostolorum limina singulis annis aut per me aut per certum nuntium meum visitabo nisi eorum absolvat licentia. Sic me Deus adjuvet et hæc sancta evangelia.

Für einige Länder, z. B. Preussen, noch der Zusatz: Hæc omnia eo inviolabilius jurabo, quo certius sum, nihil in eis contineri, quod fidelitati meæ erga ser... Regem ejusque ad thronum successores debitæ adversari possit.

römischen Kaiser als höchste Priester der heidnischen Religion führten, oder „Knecht der Knechte Gottes“ (servus servorum Dei) oder „Stellvertreter Gottes“, „Stellvertreter Christi“, „Stellvertreter Petri“ (vicarius Dei, vicarius Christi, vicarius Petri), während seine Anrede ist „Ew. Heiligkeit“ oder „Heiligster Vater“ (Sanctitas Vestra oder Sanctissime Pater);

2. als *Ehrenbezeugung* den Fusskuss oder Pantoffelkuss (adoratio oder osculum pedis), dem Hofzeremoniell der orientalischen Fürsten entnommen;

3. als *Insignien* den weissen Talar, das Pallium, welches er bei jeder Messe trägt, während Erzbischöfe und Bischöfe es nur bei besonderen Veranlassungen tragen dürfen, die Tiara, eine mit dreifacher Krone geschmückte Mitra, den geraden Hirtenstab (pedum rectum), der in Form eines Kreuzes ausläuft im Gegensatz zum krummen Stab der Bischöfe, den Fischerring (anulus piscatoris), der Petrus als Fischer auf einem Kahn darstellt.

In politischer Hinsicht aber nimmt der Papst für sich das Recht in Anspruch, als Stellvertreter Gottes auf Erden die ganze Welt zu beherrschen, Kaiser, Könige, Fürsten, Länder, Völker und Individuen, und er macht von diesem Rechte Gebrauch überall da, wo schwache, ohnmächtige Fürsten regieren, die einen derartigen Eingriff in ihre Souveränitätsrechte sich gefallen lassen müssen und nicht mit eiserner Hand das Attentat auf dieselben niederschlagen können¹⁾.

¹⁾ Die Geschichte zeigt uns Päpste, welche Kaiser und Könige abgesetzt, ihre Untertanen vom Eide der Treue entbunden, Länder und Völker an fremde Fürsten verschenkt oder deren Eroberung gestattet, Staatsgesetze für ungültig erklärt, Friedensschlüsse kassiert, über Leib und Leben, Gut und Freiheit derer, welche sie für Ketzer hielten oder welche sie gebannt hatten, nach Belieben verfügt haben.

Der letzte Papst, welcher einen solchen Eingriff in das staatliche Gebiet wagte, war Pius IX., welcher (1875) die preussischen Maigesetze für ungültig erklärte.

Dass aber die Päpste bei diesen Handlungen ihre Kompetenz überschritten oder nur getan hätten, wozu sie nach dem damaligen Staats- und Völkerrecht berechtigt gewesen, wird dadurch widerlegt, dass sie in ihren Bullen, durch welche sie diese Handlungen vornehmen, sich selbst darauf berufen, dass sie *kraft apostolischer Vollmacht* als *Stellvertreter Gottes* handeln und dass Papst Pius IX. es im Syllabus (Nr. 23) ausdrücklich als **Irrtum**

Wie stellt sich nun die Kirchengeschichte des Eusebius zu dieser römisch-katholischen Begründung des Primats des römischen Bischofs und wie zu den Rechten, welche die römischen Katholiken dem römischen Bischof oder dem Papst kraft seines Primats zuschreiben und welche derselbe kraft seines Primats auch tatsächlich für sich in Anspruch nimmt und ausübt?

Was zunächst die römisch-katholische *Begründung* des Primats des römischen Bischofs angeht, so ist nach Eusebius *Petrus überhaupt nicht der erste Bischof von Rom gewesen*.

Eusebius ist allerdings, was den *Aufenthalt Petri* in Rom, seine *apostolische Wirksamkeit* und seinen *Märtyrertod* daselbst angeht, wie wir gesehen haben, ganz ein Kind des Glaubens seiner Zeit.

Er findet in seinem Jahrhundert die Tradition schon vor, dass Petrus (zusammen mit Paulus) die Kirche von Rom gegründet, dort seinen ersten Brief geschrieben und dort unter Nero gekreuzigt worden, und er nimmt diese Tradition gläubig auf und gibt sie ohne Prüfung wieder, allerdings indem er in der Regel vorsichtig hinzufügt, dass dies nur Sage, nur Überlieferung ist, also nicht historisch feststeht, oder indem er die Kirchenschriftsteller nennt, welche vor ihm von dieser Überlieferung Nachricht geben und welchen er sie entnommen hat.

Aber er sagt uns an keiner Stelle seiner Kirchengeschichte, dass Petrus der *erste Bischof von Rom* gewesen ist.

Er berichtet im Gegenteil, dass **Linus der erste Bischof von Rom gewesen**.

verdammte hat, dass die Päpste die Grenzen ihrer Gewalt überschritten oder sich Rechte der Fürsten angemessen haben.

Nein, der Papst hat nach „gut katholischer“ Anschauung als „Stellvertreter Gottes“ auch *heute* noch das Recht, die ganze Welt, alle Fürsten und Völker und Länder zu beherrschen und er würde kein Bedenken tragen, dieses Recht sofort wieder wie einst im Mittelalter zur Geltung zu bringen und Fürsten und Völkern den Fuss wieder auf den Nacken zu setzen, wenn die Zeiten sich ändern und die politische Konstellation ihm dies gestatten würde.

So sagt er ausdrücklich:

„Nach dem Martyrium des Paulus und Petrus wurde *Linus* als *erster* zum Bischof der Kirche der Römer gewählt“ (III, 2)¹ und belegt dies noch durch ein Zitat aus Irenäus (adv. hær. III, 3), der da sagt:

„Nachdem die seligen Apostel (Petrus und Paulus) die Kirche (in Rom) gegründet und erbaut hatten, übergaben sie dem *Linus* das Amt des Episkopats (V, 8)².

Wie Eusebius aber den Petrus nicht für den ersten römischen Bischof hält, so weiss er auch nichts von einem *Primat der römischen Bischöfe über die anderen Bischöfe oder über die ganze Kirche und von irgend welchen Rechten, welche diese römischen Bischöfe über andere Bischöfe oder über die ganze Kirche beansprucht oder ausgeübt haben*.

Er zeigt vielmehr durch seine ganze Kirchengeschichte, dass die römischen Bischöfe *nur Bischöfe der Kirche von Rom* waren, dass sie *die übrigen Bischöfe weder an Ansehen noch an Macht überragten, dass ihre Jurisdiktion sich auf die römische Kirche beschränkte, die anderen Kirchen ihre Angelegenheiten selbst ordneten und sich hierbei um Rom, den dortigen Bischof und seine Diözese nicht kümmerten*.

Schon die *Benennung der römischen Bischöfe* durch Eusebius lässt dies erkennen.

Ensebius nennt uns in seiner Kirchengeschichte die Namen aller, welche seit der Gründung der Christengemeinde in Rom bis auf seine Zeit, bis zum Anfang des 4. Jahrhunderts, Bischöfe von Rom waren, 28 an der Zahl. Er berichtet von einem jeden derselben, wann er zum Bischof von Rom gewählt worden, wie viele Jahre er sein Bistum innegehabt, wann er gestorben; er erwähnt auch, was unter diesem oder jenem Merkwürdiges geschehen, aber von keinem einzigen sagt er, dass er der Bischof oder das Oberhaupt der *ganzen Kirche* gewesen sei, sondern er führt sie uns alle ohne Ausnahme *nur* als Bischöfe der *Kirche der Römer* vor.

¹⁾ Τῆς δὲ Ρωμαίων ἐκκλησίας μετὰ τὴν Παύλου καὶ Πέτρου μαρτυρίαν πρῶτος κληροῦται τὴν ἐπισκοπὴν Λίνος.

²⁾ Θεμελιώσαντες οὖν καὶ οἰκοδομήσαντες οἱ μακάριοι ἀπόστολοι τὴν ἐκκλησίαν Λίνῳ τὴν ἐπισκοπὴν λειτουργίαν ἐνεχείρισαν.

Gehen wir diese 28 Bischöfe der Reihe nach durch.

Der 1. römische Bischof war *Linus*. Eusebius sagt von ihm (III, 2): als erster wurde Linus zum Bischof der *Kirche der Römer* gewählt (*τῆς Ρωμαίων ἐκκλησίας πρῶτος κληροῦται τὴν ἐπισκοπήν*).

Der 2. römische Bischof war *Anencletus*. Eusebius sagt von ihm (III, 15): er ist 12 Jahre Bischof der *Kirche der Römer* gewesen (*τῆς Ρωμαίων ἐκκλησίας ἔτεσιν ἐπισκοπεύσαντα δεκαδύο*).

Der 3. römische Bischof war *Clemens*. Eusebius sagt von ihm (III, 4): er wurde als der dritte Bischof der *Kirche der Römer* aufgestellt (*τῆς Ρωμαίων ἐκκλησίας τρίτος ἐπίσκοπος καταστάς*).

Der 4. römische Bischof war *Evarestus*. Eusebius sagt von ihm (III, 35): von den *Bischöfen in Rom* hinterliess Clemens dem Evarestus die Leitung der Gemeinde (*τῶν δὲ ἐπὶ Ρώμης ἐπισκόπων Κλήμης Εὐαρέστιῳ παραδοὺς τὴν λειτουργίαν*).

Der 5. römische Bischof war *Alexander*. Eusebius sagt von ihm (IV, 1): er erhielt *in Rom* das Bistum (*ἐπὶ Ρώμης τὴν ἐπισκοπήν ἀπολαμβάνει*).

Der 6. römische Bischof war *Xystus*. Eusebius sagt von ihm (IV, 7): er hat 10 Jahre den *bischöflichen Stuhl der Römer* (*ἐπὶ τῆς Ρωμαίων ἐπισκοπῆς*) eingenommen.

Der 7. römische Bischof war *Telesphorus*. Eusebius sagt von ihm (IV, 7): er folgte dem Xystus, welcher 10 Jahre den *bischöflichen Stuhl der Römer* (*ἐπὶ τῆς Ρωμαίων ἐπισκοπῆς*) eingenommen.

Der 8. römische Bischof war *Hyginus*. Eusebius nennt ihn (IV, 15): *Bischof der Römer* (*Ρωμαίων ἐπίσκοπος*).

Der 9. römische Bischof war *Pius*. Eusebius sagt von ihm (IV, 16): er nahm *in Rom* die Leitung der Gemeinde in die Hand (*ἐπὶ Ρώμης ἐγχειρίζεται τὴν λειτουργίαν*).

Der 10. römische Bischof war *Anicetus*. Eusebius sagt von ihm (IV, 21): er leitete die *Kirche der Römer* (*τῆς Ρωμαίων ἐκκλησίας ἡγούμενος*).

Der 11. römische Bischof war *Soter*. Eusebius nennt ihn (IV, 37): *Bischof der Kirche der Römer* (*τῆς Ρωμαίων ἐκκλησίας ἐπίσκοπος*).

Der 12. römische Bischof war *Eleutherus*. Eusebius nennt ihn (V, 5) *Bischof der Römer* (*Ρωμαίων ἐπίσκοπος*).

Der 13. römische Bischof war *Viktor*. Eusebius nennt ihn (V, 32) *Bischof in Rom* (*ἐν Ρώμῃ ἐπίσκοπος*).

Der 14. römische Bischof war *Zephyrinus*. Eusebius nennt ihn (VI, 21) *Bischof der Römer* (*Πωμαίων ἐπίσκοπος*).

Der 15. römische Bischof war *Callistus*. Eusebius sagt von ihm (VI, 21): er erhielt nach Zephyrinus, dem *Bischof der Römer* (*Πωμαίων ἐπίσκοπος*) das Bistum (*τὴν ἐπισκοπὴν* scil. *Πωμαίων*).

Der 16. römische Bischof war *Urbanus*. Eusebius sagt von ihm (VI, 23): er ist 8 Jahre Bischof der *Kirche der Römer* gewesen (*ἐπισκοπεύσαντα τῆς Πωμαίων ἐκκλησίας*).

Der 17. römische Bischof war *Pontianus*. Eusebius sagt von ihm (VI, 29): er ist 6 Jahre Bischof der *Kirche in Rom* gewesen (*τῆς κατὰ Πώμην ἐκκλησίας ἐπισκοπεύσαντα*).

Der 18. römische Bischof war *Anterus*. Eusebius sagt von ihm (VI, 29): er folgte dem Pontianus, welcher Bischof der *Kirche in Rom* gewesen (*τῆς κατὰ Πώμην ἐκκλησίας ἐπισκοπεύσαντα*), also war auch Anterus Bischof der *Kirche in Rom*.

Der 19. römische Bischof war *Fabianus*. Eusebius nennt ihn (VI, 34) *den Bischof in Rom* (*οὐ κατὰ Πώμην ἐπίσκοπος*).

Der 20. römische Bischof war *Cornelius*. Eusebius sagt von ihm (VII, 2): er hat ungefähr 3 Jahre das *Bistum in der Stadt der Römer* (*κατὰ τὴν Πωμαίων πόλιν τὴν ἐπισκοπὴν*) inne gehabt.

Der 21. römische Bischof war *Lucius*. Eusebius sagt von ihm (VII, 2): er verwaltete dieses Amt d. h. *das bischöfliche Amt in der Stadt der Römer* (*τὴν λειτονοργίαν τῆς ἐπισκοπῆς κατὰ τὴν Πωμαίων πόλιν διακονησάμενος*) nicht ganz 8 Monate.

Der 22. römische Bischof war *Stephanus*. Eusebius sagt (VII, 5): auf Stephanus folgte Xystus, welcher der *Kirche der Römer* vorstand (*τῆς Πωμαίων ἐκκλησίας καθηγεῖτο*), also stand auch Stephanus der *Kirche der Römer* vor.

Der 23. römische Bischof war *Xystus*. Eusebius sagt von ihm (VII, 27): er stand 11 Jahre der *Kirche der Römer* vor (*τῆς Πωμαίων ἐκκλησίας προστάντα*).

Der 24. römische Bischof war *Dionysius*. Eusebius nennt ihn (VII, 30): *Bischof der Römer* (*Πωμαίων ἐπίσκοπος*) und den *Bischof in Rom* (*οὐ ἐπὶ Πώμης ἐπίσκοπος*).

Der 25. römische Bischof war *Felix*. Eusebius sagt von ihm (VII, 32): er stand der *Kirche der Römer* 5 Jahre vor (*τῆς Πωμαίων ἐκκλησίας προστάντα*).

Der 26. römische Bischof war *Eutychianus*. Eusebius sagt von ihm (VII, 32): er folgte dem Felix, welcher der *Kirche der Römer* vorstand (*τῆς Ρωμαίων ἐκκλησίας προστάντα*), also stand auch er der *Kirche der Römer* vor.

Der 27. römische Bischof war *Cajus*. Eusebius sagt (VII. 32): Eutychianus hinterliess ihm seine Würde, also stand auch Cajus der *Kirche der Römer* (*τῆς Ρωμαίων ἐκκλησίας*) vor.

Der 28. römische Bischof war *Marcellinus*. Eusebius sagt (VII, 32): er folgte dem Cajus, also stand auch Marcellinus der *Kirche der Römer* (*τῆς Ρωμαίων ἐκκλησίας*) vor.

Am Schluss seiner Kirchengeschichte (X, 5) gibt uns Eusebius noch Abschriften von zwei amtlichen kaiserlichen Schreiben. Das erste adressiert der Kaiser Konstantin an Miltiades, den *Bischof der Römer* (*Μιλτιάδη ἐπισκόπῳ Ρωμαίων*), in dem zweiten, an Chrestus, den Bischof von Syrakus, gerichtet, spricht der selbe Kaiser von dem römischen Bischof und nennt ihn gleichfalls nur *Roms Bischof* (*οὐ τῆς Ρώμης ἐπίσκοπος*). Eusebius gibt damit zu verstehen, dass der römische Bischof auch vor dem römischen *Kaiser* oder vor der Staatsregierung nicht als Oberhaupt der ganzen Kirche, sondern nur als *Bischof von Rom* galt. Ebenso, wenn Eusebius (X, 5 u. 6) uns die Abschriften von Briefen des Kaisers an die 3 Bischöfe von Rom, Syrakus und Karthago mitteilt und in diesen Briefen die 3 Adressaten mit dem gleichen Titel: Bischof (*ἐπίσκοπος*) bezeichnet werden, so ist es klar, dass der Bischof von Rom in seinen Augen auch nichts mehr galt als der Bischof von Syrakus oder der von Karthago.

Überaus oft beschäftigt sich Eusebius in seiner Kirchengeschichte mit dem Bischof von Rom, aber niemals nennt er ihn das *Oberhaupt der Kirche* oder den *Papst*.

Er nennt ihn entweder nur mit seinem Namen (z. B. Clemens, III, 39, Viktor, V, 36, Cornelius, VI, 43) oder wenn er seinem Namen den Amtstitel hinzufügt, so nennt er ihn den *Bischof der Kirche der Römer* oder den *Bischof in Rom*.

Nur einmal werden die Bischöfe von Rom in seiner Kirchengeschichte anders genannt, in einem Brief des Irenäus an den römischen Bischof, welchen Eusebius (V, 27) uns wiedergibt, aber hier werden sie nicht „Päpste“, sondern „Priester“ (*πρεσβύτεροι*) genannt.

Der Name: *Papst* (*πάπας*) begegnet uns in der ganzen Kirchengeschichte des Eusebius nur ein einziges Mal (VII, 7), aber hier wird nicht dem Bischof von Rom diese Bezeichnung beigelegt, sondern der Bischof Dionysius von Alexandrien nennt seinen Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhl von Alexandrien, den Bischof *Heraklas* den „*seligen Papst*“ (*μακάριος πάπας*), woraus hervorgeht, dass der Name Papst damals noch nicht ausschliesslich die Bezeichnung für den Bischof von Rom war.

Wollen wir nicht zugeben, dass Eusebius es an der schuldigen Ehrfurcht gegen den „heiligen Vater“ hat fehlen lassen und Bezeichnungen für denselben gebraucht hat, piarum aurium offensivæ, so ist es klar, dass ihm der Bischof von Rom nichts mehr war als jeder andere Bischof.

Wie Eusebius aber in seiner Kirchengeschichte den römischen Bischof niemals das Oberhaupt der ganzen Kirche nennt, sondern immer nur den Bischof der Römer, so weiss er uns auch von der Ausübung irgend welcher *Jurisdiktion des römischen Bischofs ausserhalb seiner römischen Diözese über andere Bischöfe oder andere Diözesen* nichts zu berichten.

Eusebius teilt uns eine ganze Reihe von *Briefen* mit, die zwischen den römischen Bischöfen und anderen Bischöfen gewechselt sind (z. B. IV, 31; V, 6; VI, 43 und 46; VII, 2, 5 und 9), aber weder gerieren sich die Bischöfe von Rom in diesen Briefen als Vorgesetzte der übrigen Bischöfe, noch zeigen diese sich als Untergebene der Bischöfe von Rom, weder erlauben sich jene, diesen Vorschriften zu machen, noch holen sich diese von jenen Instruktionen. Dieser Briefwechsel zeigt uns, dass ein *brüderliches, kollegiales Verhältnis zwischen den römischen und den übrigen Bischöfen* herrscht. Der Bischof Cornelius von Rom redet darum in einem Briefe an seinen Kollegen Fabius von Antiochien (VI, 43) diesen „geliebter Bruder“ (*ἀδελφὲ ἀγαπητὲ*) an und ebenso tituliert der Bischof Dionysius von Alexandrien (VII, 5 und 9) seinen Kollegen von Rom, sowohl den Stephanus wie dessen Nachfolger Xystus „Bruder“ (*ἀδελφέ*).

Eusebius referiert ferner über die *Wahlen der Bischöfe* von Jerusalem, Alexandrien, Antiochien, er weiss uns zu berichten, dass von den Aposteln bis auf seine Zeit in Jerusalem 34, Alexandrien 17, Antiochien 19 Bischofswahlen vorgenommen worden, er nennt diese Bischöfe alle mit Namen, aber er erzählt uns kein Wort darüber, dass auch nur bei einer einzigen

Bischofswahl an den drei genannten Orten Rom mitgewirkt habe. Er schweigt davon, dass der Bischof von Rom auch nur bei einem dieser Bischöfe die Wahl bestätigt, zu seiner Konsekration die Erlaubnis erteilt oder gar von ihm den Eid der Treue sich habe schwören lassen, dass der Bischof von Rom also irgend ein Recht bezüglich dieser Bischöfe aus Anlass ihrer Wahl ausgeübt oder in Anspruch genommen habe, welches er heute als Inhaber der höchsten Regierungsgewalt in der Kirche, und zwar *jure divino* für sich in Anspruch nimmt. Jede Diözese wählt *selbst* ihren Bischof, konsekriert ihn und führt ihn in sein Amt ein, worauf dieser den übrigen Bischöfen, darunter auch dem Bischof von Rom, um mit ihnen in kirchlicher Gemeinschaft zu stehen, von seinem Amtsantritt durch die sogenannten *literæ communicatoriæ* Kenntnis gibt, genau so wie auch der Bischof von Rom durch dieselben Briefe und zu demselben Zwecke den übrigen Kollegen seinen Amtsantritt zur Kenntnis brachte.

Eusebius referiert weiter (VI, 9—11) über einen merkwürdigen Fall einer *Koadjutierung eines Bischofs*.

Narcissus, Bischof von Jerusalem, wurde, obgleich er einen tugendhaften Lebenswandel führte, von einigen nichtswürdigen Männern, die seiner Kirchengemeinde angehörten, schmählich verleumdet. Die Verleumder bekräftigten ihre falschen Beschuldigungen sogar durch ihren Eid, fanden aber in der Gemeinde, die ihren Bischof kannte, keinen Glauben. Den Bischof jedoch empörten diese Verleumdungen so sehr, dass er, zumal er schon seit lange ein philosophisches Leben lieb gewonnen hatte, sich von seiner Gemeinde völlig zurückzog und viele Jahre verborgen in Wüsten und abgelegenen Gegenden lebte, ohne dass jemand seinen Aufenthalt kannte. Da konsekrieren die Bischöfe der benachbarten Kirchen (also die Bischöfe der Kirchenprovinz Palästina) einen anderen Bischof, Dius, an seine Stelle. Nachdem dieser noch zwei Nachfolger, Germanion und Gordius, erhalten hatte, kommt, während der letztgenannte noch im Amte ist, auf einmal wie von den Toten auferstanden *Narcissus*, der verschollen geglaubte Bischof wieder. Seine Gemeinde fordert ihn, da sie ihm jetzt mit noch viel grösserer Hochachtung zugetan ist als früher, zur abermaligen Übernahme seines bischöflichen Amtes auf. Er geht darauf ein und übernimmt wieder die bischöflichen Amtsgeschäfte — was mit

dem amtierenden Bischof Gordius geschah und wo er blieb, sagt uns Eusebius nicht. Als aber Narcissus wegen seines vorgerückten Alters — er war inzwischen gegen 100 Jahre alt geworden — sein Amt nicht mehr verwalten kann, zwingt die Gemeinde von Jerusalem infolge einer nachts von Gott erhaltenen Offenbarung einen Bischof aus Kappadozien, Namens Alexander, der gleichfalls infolge einer göttlichen Offenbarung nach Jerusalem gekommen war, um dort seine Gebete zu verrichten und die heiligen Orte zu besuchen, mit Gewalt, in voller Übereinstimmung mit den Bischöfen der benachbarten Kirchen, bei ihr zu bleiben und als Koadjutor des alten Narcissus das Bistum von Jerusalem zu leiten.

So weit Eusebius.

Rekapitulieren wir kurz, was er berichtet.

Ein Bischof von Jerusalem verlässt seine Kirchengemeinde, bleibt viele Jahre fort, gilt als verschollen. Die Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz konsekrieren, nicht wissend, ob der rechtmässige Bischof noch lebt oder nicht, einen anderen Bischof, geben ihm zwei Nachfolger. Da kommt der verschollen Geglubte zurück. Seine Gemeinde veranlasst ihn, sein ursprüngliches Amt wieder zu übernehmen, und gibt ihm, nachdem er altersschwach und dienstunfähig geworden, einen Koadjutor, und zwar zwangswise, indem zwar nicht der alte Bischof gezwungen wird, sich einen Koadjutor gefallen zu lassen, aber der Koadjutor selbst, ein zufällig nach Jerusalem gekommener Bischof einer anderen Diözese, wird gezwungen, die Koadjutorstelle zu übernehmen.

Das war ein vollständiges Novum in der Besetzung eines bischöflichen Stuhles, und zwar ein Novum in allen seinen Einzelheiten. Neu war die Konsekration eines Bischofs und zweier seiner Nachfolger für einen bischöflichen Stuhl, von dem man nicht wusste, ob sein rechtmässiger Inhaber noch lebte, neu die Rückkehr eines Bischofs auf seinen bischöflichen Stuhl, der inzwischen mit einem anderen Bischof besetzt war, neu die Koadjutierung eines Bischofs, neu die Übersiedelung eines Bischofs von einem bischöflichen Stuhl auf den anderen, neu endlich die Gewalt, mit welcher ein Bischof zur Übernahme der Koadjutorstelle gezwungen wurde.

Aber selbst in diesem Ausnahmefall, der einzig dastand und bei dem es ohne Zweifel geboten gewesen wäre, an die vor-

gesetzte Behörde, wenn eine solche vorhanden, zu berichten und sich von ihr Instruktionen geben zu lassen, berichtet uns Eusebius mit keiner Silbe, weder dass die Gemeinde Jerusalem sich nach Rom gewandt, beim dortigen Bischof behufs Verhaltungsmassregeln angefragt, dessen Anordnungen befolgt und um die Bestätigung der von ihr vorgenommenen Bischofswahlen, um die Erlaubnis zur Konsekration der gewählten Bischöfe, zur Koadjutierung des alten Bischofs, zur Anwendung von Gewalt bei dieser Koadjutierung und zum Verzicht des Koadjutors auf sein erstes Bistum nachgesucht habe, noch dass Rom in diese Jahrzehnte hindurch währerden Zustände zu irgend einer Zeit oder in irgend einem Stadium eingegriffen hätte. Die Gemeinde von Jerusalem bezw. die Bischöfe der Kirchenprovinz Palästina gehen vollständig selbständig vor, konsekrieren, koadjutieren, wenden Gewalt an, ohne sich um Rom und dessen Bischof zu kümmern.

Eusebius referiert endlich in seiner Kirchengeschichte ausführlich über die *Meinungsverschiedenheiten, Glaubensstreitigkeiten, Spaltungen*, welche in den drei ersten christlichen Jahrhunderten innerhalb der Kirche entstanden waren, über die Massregeln, welche die Bischöfe der einzelnen Länder zur Beseitigung derselben und zur Herstellung des kirchlichen Friedens trafen, er schildert uns, wie der Bischof von Rom mitunter Stellung dazu nahm, in einem Falle, wie der Kaiser Konstantin eingriff, aber auch hier zeigt er uns überall den Bischof von Rom nicht als Oberhaupt der Kirche und nicht mit einer höheren Jurisdiktion bekleidet als andere Bischöfe, nicht mit einer Jurisdiktion über die übrigen Bischöfe und über die ganze Kirche. So oft aber ein Bischof von Rom — im Bewusstsein der politischen Prävalenz seiner Residenz oder aus anderem Grunde — den Versuch machte, sich über seine Kollegen zu erheben und in andere Diözesen befehlend oder mit Strafe drohend einzugreifen, berichtet uns Eusebius, dass die übrigen Bischöfe seine Befehle missachteten, vor seinen Drohungen sich nicht fürchteten, ihn mahnten, Frieden zu halten, ihn energisch in seine Grenzen zurückwiesen und ihm jedesmal eine Niederlage bereiteten.

Wir lassen die *wichtigsten* dieser Streitigkeiten und Spaltungen in derselben Reihenfolge, wie Eusebius dies getan, die Revue passieren.

Gegen Ende des ersten Jahrhunderts, sagt uns Eusebius (III, 16 und 39; V, 8), war in der *Kirchengemeinde zu Korinth* eine nicht geringe Spaltung entstanden (*στάσεως οὐκ ὀλίγης γενομένης*). Infolgedessen schreibt, wie Eusebius den Irenäus an letztgenannter Stelle sagen lässt, *die Kirche oder die Gemeinde in Rom* einen sehr eingehenen Brief an die Korinther (*ἐπεστειλεν ἦ ἐν Ρώμῃ ἐκκλησίᾳ ἵκανωτάτην γραφὴν τοῖς Κορινθίοις*) und ermahnt sie zum Frieden (*εἰς εἰρήνην συμβιβάζοντα αὐτούς*) oder — was dasselbe bedeutet — der *Bischof von Rom* Clemens schreibt diesen Brief, wie Eusebius an den beiden erstgenannten Stellen berichtet, im Namen der römischen Kirche oder Gemeinde (*ώς ἀπὸ τῆς Ρωμαίων ἐκκλησίας* und *ἐκ προσώπου τῆς Ρωμαίων ἐκκλησίας*), und Eusebius fügt hinzu, indem er die Vorzüge dieses Briefes besonders hervorhebt, dass derselbe in den meisten Kirchen (*ἐν πλείσταις ἐκκλησίαις*) sowohl früher wie jetzt im öffentlichen Gebrauche sei.

Also Rom mischt sich nach dieser Darstellung des Eusebius in den Streit, der in der Gemeinde zu Korinth ausgebrochen war, aber es ist nicht der *Bischof von Rom*, der hier kraft apostolischer Autorität als Oberhaupt der ganzen Kirche diese Angelegenheit vor sein Forum zieht und als oberster Richter der Kirche Entscheidung trifft, sondern *die Kirche oder die Gemeinde in Rom* sucht den in der Schwestergemeinde Korinth ausgebrochenen Streit auf gütlichem Wege brieflich zu schlichten und ermahnt zum Frieden, ähnlich wie später, als der römische Bischof Viktor mit den kleinasiatischen Gemeinden wegen der Osterfeier im Streite lag, einige Bischöfe, unter ihnen Irenäus, den römischen Bischof zum Frieden mahnten. Die Gemeinde in Rom mahnt die Korinther zum Frieden und ihr Bischof Clemens übernimmt es als ihr Repräsentant oder erhält von ihr den Auftrag, ein diesbezügliches Schreiben an die Korinther abzufassen, das dem Eusebius aber keineswegs als ein oberhirtliches Schreiben erscheint, welches von der ganzen Kirche mit Ehrfurcht anzunehmen und zu befolgen sei, weil er ausdrücklich hinzufügt, dass dasselbe nur in den meisten, also nicht in allen Kirchen in Gebrauch sei. Dass der römische Bischof hier nicht aus eigener Macht, sondern im Namen seiner Gemeinde vorgeht, nur zum Frieden mahnt, nichts anordnet, sein Brief auch nur in den meisten, nicht in allen Kirchen beachtet wird, lässt schliessen, dass er nicht das Oberhaupt der

Kirche war und als solches an die Gemeinde von Korinth sein Schreiben richtete, sondern nur ein einfacher Bischof von Rom, und als Repräsentant oder als Vorsteher der römischen Kirchengemeinde sich an die Korinther wandte.

Hundert Jahre später, gegen Ende des zweiten Jahrhunderts, brach ein heftigerer Streit aus, der nicht wie jener auf eine Christengemeinde beschränkt blieb, sondern fast die gesamte christliche Kirche bewegte. Der Gegenstand des Streites war ein geringfügiger, es handelte sich um die Frage, ob das *Osterfest* an einem Sonntag oder an einem Wochentag zu feiern sei.

Eusebius berichtet darüber (V, 26 und 27) folgendermassen:

Die Kirchen in ganz Kleinasien feierten, einer alten, vom Apostel Johannes datierenden Überlieferung folgend, das Osterfest (ebenso wie die Juden ihr Paschafest) am 14. Nisan, gleichviel ob dies ein Sonntag oder ein Wochentag war. Die Kirchen der übrigen Länder, auch die Kirche in Rom, dagegen hielten, einer apostolischen Überlieferung folgend, ihr Osterfest nur an einem Sonntag. In mehreren Kirchenprovinzen, in denen von Palästina, Rom, Pontus, Gallien, Osroëne, versammelten sich die Bischöfe auf besonderen Synoden und erklärten es einstimmig durch Sydonalschreiben als ein kirchliches Dogma (*ἐκκλησιαστικὸν δόγμα*) für die Gläubigen aller Orte, dass Ostern nie an einem andern Tage als am Sonntag gefeiert werden solle. Viele andere Bischöfe, z. B. der von Korinth, gaben ihnen durch Privatbriefe ihre Zustimmung zu erkennen.

Auf Grund dieser Synodalbeschlüsse verlangte nun der römische Bischof *Viktor* von den Christengemeinden in Kleinasien Unterwerfung und drohte ihnen, falls sie das Osterfest nicht nach der römischen Observanz und der der übrigen christlichen Länder in Zukunft an einem Sonntag feiern würden, mit der Exkommunikation.

Eusebius teilt uns dies Schreiben des römischen Bischofs nicht mit, aber wir können auf seinen Inhalt aus der Antwort schliessen, die ihm darauf gegeben wurde und die uns Eusebius wörtlich wiedergibt.

Der Bischof Polykrates von Ephesus, sagt er, gab im Namen der kleinasiatischen Bischöfe, welche von ihrer alten Gewohnheit nicht ablassen wollten, dem römischen Bischof *Viktor* und der römischen Gemeinde folgende Antwort:

„Wir feiern den Tag (des Osterfestes) nicht leichtsinnig, indem wir weder etwas hinzufügen, noch etwas hinwegnehmen. Denn auch in Asien ruhen grosse Lichter¹⁾, welche am Tag der Erscheinung des Herrn auferstehen werden . . . nämlich Philippus, einer der zwölf Apostel, welcher in Hierapolis ruht . . . sodann auch Johannes, der an der Brust des Herrn gelegen . . . dieser ruht in Ephesus, ferner Polycarp in Smyrna, Bischof und Märtyrer . . . diese alle feierten den Tag des Osterfestes am 14. Nisan nach dem Evangelium, indem sie nichts änderten, sondern der Regel des Glaubens folgten. Aber auch ich Polykrates, der geringste unter euch allen, werde es so halten nach der Überlieferung meiner Verwandten, von denen ich einigen nachgefolgt bin, denn sieben Verwandte von mir waren Bischöfe, ich der achte, und immer haben meine Verwandten den Tag gefeiert, wann das jüdische Volk das ungesäuerte Brot bereitete. Ich nun, Brüder, der ich 65 Jahre im Herrn alt bin, mit den Brüdern des ganzen Erdkreises mich benommen und die ganze hl. Schrift durchgegangen bin, fürchte mich nicht vor den Drohungen, denn Männer, die grösser sind als ich, haben gesagt: man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“

Hierauf versuchte der römische Bischof Viktor, sagt Eusebius weiter, sofort die Gemeinden von ganz Asien samt den benachbarten Kirchen als irrgläubige (*ώς ἐτεροδοξούσας*) von der kirchlichen Gemeinschaft auszuschliessen, rügte sie öffentlich durch Schreiben und erklärte alle die dortigen Brüder als gänzlich ausser der kirchlichen Einheit stehend.

Allein nicht allen Bischöfen gefiel dieses Verfahren. Sie forderten ihn daher geradezu auf, Gesinnungen des Friedens, der Einigkeit und der Liebe gegen den Nächsten zu hegen (*τὰ τῆς εἰρήνης καὶ τῆς πρὸς τοὺς πλησίουν ἐνώσεώς τε καὶ ἀγάπης φρονεῖν*). Noch jetzt sind ihre Schreiben vorhanden, worin sie den Viktor in ziemlich scharfer Weise tadeln.

Unter anderen schrieb auch Irenäus von Lyon im Namen der gallischen Bischöfe einen Brief an Viktor, worin er sich zwar für die Feier des Osterfestes an einem Sonntag ausspricht, aber seine Stimme dagegen erhebt, dass Viktor ganze Gemeinden Gottes (*ὅλας ἐκκλησίας θεοῦ*), weil sie eine von den Vätern

¹⁾ Jedenfalls wird der römische Bischof Viktor, wie man aus diesem Antwortschreiben schliessen kann, damit geprahlt haben, dass in Rom die beiden grossen Lichter Petrus und Paulus begraben liegen.

ererbte Sitte hochhalten, aus der kirchlichen Gemeinschaft ausschliesse, zumal auch seine Vorgänger auf dem Bischofsstuhle in Rom — Anicetus, Pius, Hyginus, Telesphorus und Xystus — mit denjenigen in Frieden gelebt haben, welche das Osterfest nicht so wie sie feierten. Niemand sei wegen dieses Umstandes aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden. Als der Bischof Polycarp von Smyrna unter Anicet nach Rom kam, konnten diese beiden Bischöfe sich über die Osterfrage nicht einigen, sie nahmen deshalb Abstand, über diesen Punkt mit einander zu streiten, denn keiner konnte den anderen überzeugen, jeder erklärte, an dem Gebrauch seiner Vorgänger festzuhalten zu müssen, aber gleichwohl hielten sie Gemeinschaft unter sich, schieden in Frieden von einander und bewahrten mit der ganzen Kirche Frieden.

Aus dieser Darstellung des Eusebius ergibt sich folgendes:

Der römische Bischof Viktor verlangt — allerdings noch nicht kraft apostolischer Autorität, sondern im Namen und vielleicht auch im Auftrage seiner Synode — von den kleinasiatischen Kirchen, dass sie das Osterfest nicht mehr an einem Wochentage feiern sollen, und droht ihnen, falls sie nicht gehorchen, sie von der Gemeinschaft mit der Gesamtkirche auszuschliessen, d. h. die Exkommunikation über sie zu verhängen.

Die kleinasiatischen Kirchen aber, an ihrer Spitze der ehrwürdige und mutige Polykrates von Ephesus, verweigern den Gehorsam, weisen seine Forderungen, die nicht göttlichen Rechtes, sondern menschliche Anmassungen sind, zurück und erklären, dass sie bei ihrer althergebrachten Osterpraxis verharren und die Drohungen des Bischofs von Rom nicht fürchten.

Und als nun derselbe Bischof von Rom einen Schritt weiter geht, seine Drohungen in die Tat umsetzt, die kleinasiatischen Gemeinden als irrgläubige aus der kirchlichen Gemeinschaft auszuschliessen versucht und öffentlich die Exkommunikation gegen sie ausspricht, da erhebt sich ein Sturm der Entrüstung in der Kirche gegen diesen Hierarchen und Zeloten.

Auch die Bischöfe, welche in der Osterfrage sachlich auf seiner Seite stehen, erheben sich gegen ihn, tadeln sein schroffes Vorgehen in diesem untergeordneten Punkte des kirchlichen Lebens in ziemlich scharfer Weise, ermahnen ihn, auf Frieden und Eintracht und Liebe gegen den Nächsten bedacht zu sein.

Ihr Führer Irenäus, einer der bedeutendsten Bischöfe seiner Zeit, macht den Friedensstörer darauf aufmerksam, dass er bei seinem Vorgehen, ganze Gemeinden, weil sie das Osterfest nach der Sitte ihrer Väter feierten, aus der Kirchengemeinschaft auszuschliessen, sich mit fünf seiner Vorgänger auf dem römischen Bischofsstuhle in Widerspruch setze, die Frieden hielten mit denen, welche ihr Osterfest anders als sie feierten, und niemanden wegen dieser Angelegenheit aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen.

Da wir über den weiteren Verlauf dieses Streites weder von Eusebius noch sonst etwas erfahren, können wir wohl annehmen, dass derselbe mit diesem Protest der Bischöfe sein Ende fand.

Der erste Versuch des Bischofs von Rom, ein Recht über fremde Kirchen sich anzumassen, ihnen Vorschriften zu machen, sie durch Androhung von Strafen zur Unterwerfung unter diese Vorschriften zu zwingen, scheiterte und endete mit einer vollständigen Niederlage des römischen Bischofs.

Seine Jurisdiktion über andere Kirchen und andere Bischöfe wurde nicht anerkannt.

Die kleinasiatischen Kirchen und Bischöfe, über welche er Jurisdiktion ausüben wollte, weisen seine Übergriffe energisch zurück und geben ihm zu wissen, dass sie ihm Widerstand leisten werden und seine Drohungen nicht fürchten.

Andere Bischöfe erkennen ebenfalls seine Superiorität nicht an, tadeln sein Vorgehen als eine Störung des Friedens und mahnen ihn, Frieden zu halten.

Er selbst aber, der römische Bischof, der es zum ersten Mal gewagt hatte, sich zum Bischof der Bischöfe aufzuwerfen und sich ein Recht über fremde Kirchen anzumassen, musste kapitulieren und konnte seine Bannbulle nicht zur Ausführung bringen.

Ungefähr fünfzig Jahre später, um die Mitte des dritten Jahrhunderts, entstand ein neuer Streit in der Kirche, der Streit der *Novatianer*.

Eusebius berichtet darüber (VI, 43):

Ein Priester der römischen Kirche, Novatus, wollte die Christen, welche zur Zeit der Verfolgung schwach geworden, von ihrem Christenglauben abgefallen waren und sich dem Heidentum zugewandt hatten, wenn sie diesen Abfall bereuten.

und sich wieder zum Christentum bekehrten, nicht zur Busse und zur Wiederaufnahme in die Kirche zulassen, als hätten sie gar keine Hoffnung zur Seligkeit mehr (*ώς μηχέτ' οὐσης αὐτοῖς σωτηρίας ἐλπίδος*). Aus diesem Anlass versammelte sich in Rom eine sehr zahlreiche Synode von sechzig Bischöfen und noch viel mehr Priestern und Diakonen, die der römischen Kirchenprovinz angehörten; in gleicher Weise berieten in den übrigen Kirchenprovinzen Italiens und Afrikas die Bischöfe, was in dieser Angelegenheit zu tun sei. Ihr allgemeiner Beschluss ging dahin, den Novatus und seine Anhänger, die Novatianer, von der Kirche auszuschliessen, die in der Verfolgung Gefallenen aber zur Busse zuzulassen, und der damalige römische Bischof Cornelius erstattete „über die römische Synode und das Gutachten aller in Italien, Afrika und in den dortigen Gegenden“, d. h. über die Entscheidungen des Abendlandes einen ausführlichen Bericht an den Bischof Fabius von Antiochien, in welchem er des näheren angibt, nicht bloss welche Bischöfe in Rom sich eingefunden und die Lehre des Novatus verworfen, sondern auch, welche Bischöfe nicht nach Rom gekommen, aber dem Beschluss der zu Rom versammelten Bischöfe schriftlich beigetreten waren.

Also nicht einmal in dieser spezifisch römischen Angelegenheit, bei welcher es sich um einen römischen Priester handelt, entscheidet der Bischof von Rom allein oder die von ihm geleitete römische Synode allein, sondern wie die römische Kirchenprovinz zu der aufgeworfenen Frage Stellung nimmt, so beraten auch die übrigen Kirchenprovinzen in Italien und Afrika über diese Frage, und der Bischof von Rom schreibt, selbst nachdem das Abendland einen einstimmigen Beschluss gefasst hatte, nicht *ex cathedra* vor, was in dieser Frage zu glauben und wie in dieser Frage zu handeln sei, und erledigt dadurch diese Angelegenheit nach dem heute geltenden Grundsatz: *Roma locuta, causa finita*, er *referiert* nur über die Beschlüsse des Abendlandes an seinen Kollegen im Morgenland und sucht diese Beschlüsse nicht durch seine apostolische Autorität zu stützen, sondern durch die Namen und das Ansehen der vielen Bischöfe, welche diese Beschlüsse gefasst oder ihnen schriftlich zugestimmt haben. Von einer Superiorität des Bischofs von Rom über die anderen Bischöfe, von einer Jurisdiktion des Bischofs von Rom über die ganze Kirche ist hier nicht eine Spur zu

finden, im Gegenteil — das Auftreten des Bischofs von Rom und das der übrigen Bischöfe zeigt, dass jener kein grösseres Ansehen, keine grössere Macht besass als diese.

Um dieselbe Zeit brach in der Kirche ein Streit über die *Ketzertaufe* aus.

Wir erfahren darüber von Eusebius (VII, 2—7):

Zwei Parteien standen in diesem Streit einander gegenüber. Die eine taufte die von Ketzern Getauften bei ihrem Übertritt zur katholischen Kirche von neuem, weil die Ketzertaufe nicht gelte. Die andere Partei dagegen sah die von den Ketzern vollzogene Taufe als gültige Taufe an und taufte die von den Ketzern Getauften nicht wieder, sondern nahm dieselben durch Gebet und Handauflegung in die Kirche auf.

Zur ersten Partei gehörten afrikanische und asiatische Bischöfe, ihr Führer war *Cyprian*, Bischof von Karthago. An der Spitze der zweiten Partei stand *Stephan*, Bischof von Rom.

Stephan trat mit derselben Anmassung und derselben Exkommunikationswut auf, wie fünfzig Jahre vor ihm Viktor. Er berief sich auf die althergebrachte Überlieferung, erblickte in der Taufpraxis seiner Gegner eine Neuerung, war sehr aufgebracht und kündete den kleinasiatischen Bischöfen, u. a. dem Helenus von Tarsus und Firmilian von Kappadozien, weil sie Ketzter von neuem tauften, die Kirchengemeinschaft, d. h. schloss sie aus der Kirche aus. Diese aber versammelten sich ebenso wie die afrikanischen Bischöfe auf besonderen Synoden und entschieden gleich ihnen, bei ihrer alten Praxis zu verbleiben, d. h. die von Ketzern Getauften bei ihrem Übertritt zur Kirche von neuem zu taufen.

Dionysius, der berühmte Bischof von Alexandrien, suchte, ähnlich wie einst Irenäus, zu vermitteln. Er wandte sich um des Friedens willen bittend an den Bischof von Rom und seine Umgebung, und schrieb ihnen mit Rücksicht auf dessen schroffes und zanksüchtiges Vorgehen, dass er für seine Person sich nicht dazu verstehen könne, die Synodalbeschlüsse der gegnerischen Bischöfe umzustossen und dadurch Zank und Streit zu erregen.

So weit Eusebius.

Er gibt uns nur einen kurzen Bericht über diesen Streit betreffend die Ketzertaufe.

Wir erfahren von ihm nicht, wie energisch die beiden Bischöfe Cyprian von Karthago und Firmilian von Cäsarea in Kappadozien in dieser Frage gegen den Bischof von Rom sich zur Wehr setzen, seine richterliche Gewalt über ihre Diözesen nicht anerkennen, weil sie von dem Bewusstsein getragen werden, dass sie für ihre bischöfliche Amtsführung nur Gott allein Rechenschaft schuldig sind, und wie sie zugleich ihrer Entrüstung über die offbare und handgreifliche Dummheit des Bischofs von Rom Ausdruck geben¹⁾.

Gleichwohl sagt uns Eusebius:

Der Versuch des Bischofs von Rom, in die afrikanische

¹⁾ Cyprian schreibt z. B. an den römischen Bischof Stephan (ep. 72): „In der Verwaltung der Kirche hat jeder Bischof seinen freien Willen und wird Gott Rechenschaft für sein Handeln geben“ (habet in ecclesiæ administratione voluntatis suæ arbitrium liberum unusquisque præpositus, rationem actus sui Domino redditurus).

Derselbe Cyprian beruft die afrikanischen Bischöfe zu einer Synode (i. J. 256), welche er mit Rücksicht auf die Übergriffe des Bischofs von Rom in andere Diözesen mit den Worten eröffnet: „Ein jeder Bischof hat kraft seiner Freiheit und Macht das Recht der eigenen Entscheidung und kann ebensowenig von einem anderen gerichtet werden, wie er selbst einen anderen richten kann. Wir sollen vielmehr insgesamt das Gericht unseres Herrn Jesu Christi erwarten, der einzig und allein die Gewalt hat, uns in der Leitung seiner Kirche zu Vorgesetzten zu machen und über unsere Verwaltung zu richten“ (habet omnis episcopus pro licentia libertatis et potestatis suæ arbitrium proprium tamque judicari ab alio non possit, quam nec ipse potest alterum judicare, sed expectemus universi judicium Domini nostri Jesu Christi, qui unus et solus habet potestatem et præponendi nos in ecclesiæ suæ gubernatione et de actu nostro judicandi). (Hartel, Cypriani opera II, S. 435.)

Firmilian aber schreibt an Cyprian: „Ich bin hier mit Recht entrüstet bei dieser offbaren und handgreiflichen Dummheit des Stephanus, weil er, der sich so sehr des Ortes seines Episkopates röhmt und behauptet, dass er die Nachfolge Petri inne habe, auf den die Fundamente der Kirche gelegt sind, viele andere Felsen einführt (durch Begünstigung der Häresien in der Frage der Ketzertaufe) und vieler Kirchen neue Gebäude aufführt.... Er sieht es nicht ein, dass von ihm die Wahrheit des christlichen Felsens verdunkelt und auf jede Weise vernichtet werde, während er so die Einheit verrät und verlässt.“ (Atque ego in hac parte indignor ad hanc tam apertam et manifestam Stephani stultitiam, quod qui sic de episcopatus sui loco gloriatur et se successionem Petri tenere contendit, super quem fundamenta ecclesiæ collocata sunt, multas alias petras inducat et ecclesiarum multarum nova aedificia constituat.... nec intelligit offuscarι a se et quodam modo aboleri christianæ petræ veritatem, qui sic prodit et deserit veritatem). (I. c. S. 821).

und kleinasiatische Kirche einzugreifen, ihnen Vorschriften über die Spendung der Taufe zu geben und sich so eine Jurisdiktion über diese Kirchen anzumassen, missglückt. Die Bischöfe dieser Kirchen lassen sich von Rom keine Vorschriften machen, kümmern sich nicht um den Bischof von Rom, der ihnen die Kirchengemeinschaft kündigt und sie mit der Exkommunikation belegt, sondern sie entscheiden auf ihren Synoden selbständig und unabhängig, entscheiden *gegen Rom*, verbleiben bei ihrer alten Taufpraxis und bereiten dem Bischof von Rom abermals eine Niederlage.

Ebenfalls um dieselbe Zeit brach in der Kirche ein Streit wegen *Paul von Samosata* aus.

Eusebius berichtet darüber (VII, 27—30):

Paul von Samosata, Bischof von Antiochien, behauptete im Gegensatz zur kirchlichen Lehre (*παρὰ τὴν ἐκκλησιαστικὴν διδασκαλίαν*), dass Christus seiner Natur nach ein gewöhnlicher Mensch gewesen (*ὡς κοινοῦ τὴν φύσιν ἀνθρώπου γενομένον*). Infolgedessen wurde der Bischof Dionysius von Alexandrien zu einer Synode eingeladen. Dieser konnte wegen seines hohen Alters und seiner körperlichen Schwäche nicht persönlich erscheinen, gab jedoch seine Anschauung über die vorliegende Streitfrage durch einen Brief an die Kirchengemeinde von Antiochien kund. Die übrigen Bischöfe aber eilten sämtlich von allen Seiten nach Antiochien — unter ihnen die beiden schon genannten Bischöfe Firmilian von Cäsarea in Kappadozien und Helenus von Tarsus, sowie Hymenäus, Bischof von Jerusalem — sie kamen mit ihren Priestern und Diakonen, versammelten sich hier auf verschiedenen Synoden, beschuldigten den Paul von Samosata der Irrlehre (*ἐτεροδοξία*), schlossen ihn aus der gesamten katholischen Kirche (*τῆς ὑπὸ τὸν οὐρανὸν καθολικῆς ἐκκλησίας*) aus und setzten statt seiner einen anderen Bischof, der katholischen Kirche vorzustehen, ein (*Ἐτερον ἀντ' αὐτοῦ τῇ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ καταστῆσαι ἐπίσκοπον*). Darauf richteten dieselben Bischöfe, Priester und Diakonen an Dionysius, den Bischof der Römer, an Maximus, der, nachdem Dionysius, der Bischof von Alexandrien, inzwischen gestorben, sein Nachfolger geworden war, an alle Bischöfe, Priester und Diakonen und an die ganze katholische Kirche unter dem Himmel (*πάσῃ τῇ ὑπὸ τὸν οὐρανὸν καθολικῇ ἐκκλησίᾳ* ein Sydonalschreiben, in welchem sie über das Leben

und den Wandel des Paul von Samosata ein hässliches Bild¹⁾ entwerfen und die Mitteilung machen, dass sie ihn als Bischof abgesetzt und an seine Stelle einen anderen Bischof gesetzt haben, den Domnus, den Sohn des Bischofs Demetrianus, welcher der Vorgänger des Paul von Samosata auf dem Bischofsstuhl von Antiochien gewesen. Zum Schluss teilen diese zu Antiochien auf der Synode versammelten Bischöfe, Priester und Diakonen in ihrem Sydonalschreiben den genannten Adressaten mit: „wir geben euch dies kund, damit ihr ihm (dem Domnus) schreibet und von ihm die Gemeinschaftsbriefe empfanget“ (*εδηλασαμέν τε ἦμιν, ὅπως τούτῳ γράγητε καὶ τὰ παρὰ τούτου κοινωνικὰ δέχησθε γράμματα*), d. h. damit ihr fortan mit Domnus, nicht mehr mit Paul von Samosata Gemeinschaft habet.

Als nun Domnus die Leitung der Kirche von Antiochien übernahm, wollte Paul von Samosata die bischöfliche Wohnung nicht räumen. Man legte daher die Sache dem Kaiser Aurelian

¹⁾ Die auf der Synode versammelten Bischöfe usw. sagen in diesem Schreiben (VII, 30): weil Paul von Samosata vom Glauben abgefallen (*ἀποστάς τοῦ πατρός*), so ist es nicht nötig, über die Handlungen des Draussenstehenden ein Urteil zu fällen (*οὐδὲν δεῖ τοῦ ξέω ὄντος τὰς πράξεις κρίνειν*), überhäufen ihn dann aber mit den ärgsten Beschuldigungen. Früher, sagen sie, war er arm und ein Bettler, jetzt aber besitzt er übermässigen Reichtum durch gesetzwidrige Handlungen, durch Kirchenraub und Erpressungen von den Brüdern, denn bei Beleidigungen bietet er den Streitenden gegen Bezahlung seine Hülfe an, ohne indessen etwas für sie zu tun. Er ist hochmütig und aufgeblasen, bekleidet weltliche Ehrenstellen, lässt sich bei seinem Auftreten von zahlreichem Gefolge begleiten, hat in der Kirche für sich eine Bühne und einen erhabenen Thron, macht seinen Zuhörern in der Kirche Vorwürfe, wenn sie ihm nicht Beifall zurufen, lässt zu seiner eigenen Verherrlichung durch Weiber Lieder vortragen, hat Gesellschaftsdamen um sich, duldet ein gleiches bei seinen Priestern und Diakonen, erregt, wenn er auch selbst wirklich nichts Schändliches getan haben sollte, dadurch Ärgernis und reizt zur Nachahmung. Denn wie sollte derjenige einen andern tadeln oder vor zu häufigem Verkehr mit einer Frauensperson warnen können, welcher zwar bereits eine entlassen, aber noch zwei blühende und wohlgestaltete Personen bei sich hat, sie auf seinen Reisen mit sich führt, und dies bei einem der Schwelgerei und Völlerei ergebenen Charakter? Alle seufzen und klagen darüber in ihrem Innern, aber niemand wagt es, ihn anzuklagen, aus Furcht vor seiner Macht und Tyrannie. Hierüber würde man diesen Mann zur Rede stellen, wenn er noch katholische Gesinnung hätte und noch zu uns zählte. Allein da er das Geheimnis unserer Religion verspottet und mit der ruchlosen Häresie grosstut, so glauben wir von ihm keine Rechenschaft hierüber fordern zu müssen.

zur Entscheidung vor, und dieser befahl, das bischöfliche Haus demjenigen zu übergeben, mit welchem die Bischöfe in Italien und in der Stadt der Römer (*οἱ κατὰ τὴν Ἰταλίαν καὶ τὴν Ρωμαίων πόλιν ἐπίσκοποι*) in brieflichem Verkehr ständen. So wurde Paul von Samosata, fügt Eusebius hinzu, zu seiner grössten Schande von der weltlichen Macht aus der Kirche hinausgetrieben (*μετὰ τῆς ἐσχάτης αἰσχύνης ἵπο τῆς κοσμικῆς ἀρχῆς ἐξελαύνεται τῆς ἐκκλησίας*)¹⁾.

So weit Eusebius.

Wir erfahren von ihm:

Der Inhaber eines hochangesehenen Bischofsstuhles wird der Irrlehre beschuldigt und soll gerichtet werden. Der ganze Orient gerät deshalb in Aufregung. Seine Bischöfe kommen von allen Seiten mit ihren Priestern und Diakonen in Antiochien zusammen. Der berühmte Bischof Dionysius von Alexandrien, jedenfalls der gelehrteste Bischof der damaligen Zeit, wird besonders zu dieser Synode eingeladen, ohne Zweifel, um derselben zu präsidieren. Der Bischof von Rom jedoch wird hierbei völlig ignoriert und nicht einmal einer Einladung gewürdigt. Der Orient erledigt seine Angelegenheit selbst, auch nachdem der für das Präsidium der Synode in Aussicht genommene Bischof von Alexandrien wegen Alter und Schwäche der Einladung nicht folgen kann. Die orientalischen Bischöfe gehen, ohne sich um Rom zu kümmern, gegen den Bischof von Antiochien vor, schliessen ihn aus der gesamten katholischen Kirche aus und wählen einen anderen Bischof an seine Stelle. Und nun setzen sie durch ein besonderes Synodalschreiben die abwesenden Bischöfe, den von Rom und den von Alexandrien, sowie die ganze katholische Kirche von ihren Beschlüssen in Kenntnis zu dem Zwecke, dass die Genannten von nun an nicht mehr mit dem abgesetzten, sondern mit dem neugewählten

¹⁾ Die Kirche wendet sich hier — wohl zum ersten Mal — bei einem Streit zwischen zwei Bischöfen an den Kaiser und erwartet von ihm, dass er, obwohl ein Heide, in einer internen Angelegenheit derselben entscheide, und Eusebius freut sich, dass der abgesetzte Bischof durch den weltlichen Arm mit Schimpf und Schande aus der Kirche hinausgetrieben wird. Ein gleiches Einschreiten verlangt die römische Kirche auch heute noch von der weltlichen Macht gegen ihre renitenten Diener, schreit aber jedesmal über unberechtigte Eingriffe in die inneren Angelegenheiten der Kirche und über diokletianische Verfolgung, sobald der Staat sich nicht auf die Seite der Kirche stellt, sondern den von ihr Verfolgten seinen Schutz gewährt.

Bischof verkehren. Sie schreiben also dem römischen Bischof geradezu vor, wen er fortan als Bischof von Antiochien zu halten und mit wem er in Gemeinschaft zu treten habe. Dass aber der Bischof von Rom in diesem Vorgehen der orientalischen Bischöfe einen Eingriff in seine Primatsrechte, eine Missachtung seiner höchsten Regierungsgewalt in der Kirche erblickt und sich ihrem Beschluss nicht gefügt hätte, sagt uns weder Eusebius noch irgend ein anderer Kirchenschriftsteller, der darüber berichtet.

Als nun der abgesetzte Paul von Samosata das bischöfliche Haus seinem ernannten Nachfolger Domnus nicht einräumen wollte, wandte man sich an den Kaiser und dieser befahl, demjenigen das Haus zu übergeben, mit welchem die Bischöfe in Italien und in der Stadt Rom in brieflichem Verkehr ständen, d. h. der Kaiser entschied: da zwei Bischöfe des Morgenlandes (Paul von Samosata und Domnus) miteinander im Streit liegen und das ganze Morgenland an diesem Streit beteiligt ist, so möge das unparteiische Abendland (die Bischöfe von Italien und ihr vornehmster Bischof, der Bischof von Rom) in diesem Streit der Richter sein.

Von irgend einer Anerkennung des Primats des römischen Bischofs durch den Kaiser, wie sie die römischen Katholiken in dieser Entscheidung erblicken¹⁾, ist hier natürlich keine Spur zu finden.

Endlich im Anfang des 4. Jahrhunderts entstand eine *Spaltung in der Kirche von Karthago*.

Eusebius berichtet in seiner Kirchengeschichte darüber (X, 5) nur, indem er uns die Abschriften zweier kaiserlicher Schreiben mitteilt, von denen das eine an Miltiades, den Bischof der Römer, und an Markus, das andere an Chrestus, den Bischof von Syrakus, gerichtet ist.

Cäcilianus, Bischof von Karthago, sagt er, wurde, wie dem Kaiser Konstantin von seinem Statthalter in Afrika berichtet

¹⁾ So sagt z. B. *Alzog* (Kirchengeschichte 1867, I, 214): selbst der Kaiser Aurelian erklärte bei der Renitenz des abgesetzten Paul von Samosata (das bischöfliche Haus zu verlassen): derjenige soll Bischof von Antiochien sein, welchen die Bischöfe Italiens, *insbesondere* der römische, anerkennen werden. *Ritter* dagegen geht (Handbuch der Kirchengeschichte 1846, I, 143) noch einen Schritt weiter, lässt die Bischöfe von Italien ganz weg und sagt einfach: der Kaiser überliess die Entscheidung dem *römischen Bischof*.

worden, von einigen seiner Amtsgenossen in Afrika verschiedener Dinge beschuldigt. Infolgedessen hatten sich unter dem Volke und den Bischöfen in Afrika zwei Parteien, die eine für, die andere gegen ihn, gebildet. Deshalb ordnete (*ἐδοξέ μοι*) der Kaiser an, dass Cäcilianus mit zehn gegnerischen und mit zehn zu ihm haltenden Bischöfen nach Rom sich verfüge und von dem dortigen Bischof Miltiades und von Markus, sowie von deren Kollegen Reticus, Maternus und Marinus, welche vom Kaiser den Befehl erhielten, nach Rom zu gehen, gehört werde. Er beauftragte diese fünf Männer, die Streitsache zu untersuchen und Entscheidung zu treffen, damit auf solche Weise die Spaltung beseitigt werde.

Indessen fand dieser Streit, der auf den Befehl des Kaisers durch die aus Gallien und Afrika zusammengekommenen Bischöfe in Gegenwart des Bischofs von Rom (*ταρόντος τοῦ τῆς Πούμης ἐπισκόπου*) geschlichtet werden sollte, daselbst noch nicht seine Erledigung. Die Betroffenen gaben sich mit dem gefällten Urteil nicht zufrieden (*μὴ βούλόμενοι τὴν ἕδη ἐξενεγένεσην κρίσει συντίθεσθαι*), sondern behaupteten, dass nur einige wenige Bischöfe ihren Spruch und ihr Urteil gefällt und sich ohne vorhergegangene genaue Untersuchung aller hierher gehörigen Fragen zu schnell und hitzig mit Fällung des Urteils beeilt hätten. Daher hielt der Kaiser es für seine Pflicht, dieselbe Angelegenheit noch einmal untersuchen zu lassen und befahl nun (*ἐκελεύσαμεν*), dass eine grosse Anzahl Bischöfe aus sehr vielen verschiedenen Orten zu Arles zusammenkommen solle, er befahl (*ἐκελεύσαμεν*) auch, dass die beiden streitenden Parteien daselbst zu erscheinen hatten, damit durch das einhellige und einmütige Urteil der dort Versammelten (*διὰ τῆς τῶν συνόντων ὀμοψύχου καὶ ὀμόγορος συνέσεως*) dieser Streit nach Anhörung alles dessen, was von den beiden Parteien gesagt werden konnte, endlich einmal der Religion, dem Glauben und der brüderlichen Eintracht entsprechend beigelegt werde.

So weit Eusebius.

Wir erfahren von ihm:

Als in der Kirche zu Karthago wegen der Beschuldigungen, die man gegen den dortigen Bischof Cäcilianus richtete, Streit ausgebrochen war, griff der Kaiser Konstantin, damals noch Heide, ein, um den kirchlichen Frieden wieder herzustellen. Er setzte einen Gerichtshof von fünf Bischöfen ein (unter diesen

befand sich auch der Bischof von Rom) und befahl, dass dieser Gerichtshof in Rom den Angeschuldigten samt seinem Anhang und seinen Gegnern höre, die Streitsache untersuche und Entscheidung treffe. Dies geschah. Die zu Richtern ernannten Bischöfe gehorchten dem Kaiser. Weder der Bischof von Rom, noch die vier anderen Bischöfe machten den Kaiser darauf aufmerksam, dass sein Vorgehen ein Eingriff in die internen Angelegenheiten der Kirche sei und dass dem römischen Stuhle allein das Richteramt in dieser Angelegenheit zustehe. Sie kamen vielmehr in Rom zusammen und entschieden in Gegenwart (und ohne Zweifel unter dem Vorsitz) des Ortsbischofs, des Bischofs von Rom, zu gunsten des Cäcilianus. Doch mit dieser römischen Entscheidung erklärte sich die Gegenpartei nicht einverstanden. Sie erhob den Einwand, dass zu Rom keine genaue Untersuchung angestellt worden, dass man dort zu schnell und hitzig vorgegangen sei, und verlangte, vor ein grösseres Gericht gestellt zu werden. Ihrer Berufung wurde nachgegeben. Keine der beteiligten Personen — weder der Kaiser, noch das Richterkollegium erster Instanz, noch sein Präsident, der Bischof von Rom, noch die beiden streitenden Parteien — hielt nach dem Grundsatz: *Roma locuta, causa finita*, die Sache für erledigt. Der Kaiser ging vielmehr auf den Wunsch der appellierenden Partei ein und setzte einen neuen und grösseren Gerichtshof ein, der nun in letzter Instanz die Streitfrage noch einmal untersuchen und endgültig entscheiden sollte. Er bestimmte wiederum den Ort, wo dieser Gerichtshof sich zu versammeln hatte (Arles), befahl den beiden streitenden Parteien, dort zu erscheinen, und ordnete an, welche Bischöfe dort über sie zu richten hatten.

Eusebius berichtet in seiner Kirchengeschichte nichts mehr über das Zustandekommen dieser Synode von Arles im Jahre 314 und über ihre Beschlüsse. Von anderen Kirchenschriftstellern erfahren wir indessen, dass alle Bischöfe, auch der von Rom, dem Kaiser wiederum gehorchten, sich zu Arles zu dem von ihm bestimmten Zwecke versammelten oder ihre Vertreter dorthin sandten und die in Frage stehende Angelegenheit dort endgültig entschieden. Aber auch das, was uns Eusebius über diesen Streit von Karthago und über die Bemühungen, ihn beizulegen, mitteilt, genügt, um zu erkennen, dass kein Mensch in der damaligen Kirche den Bischof von Rom für den alleinigen oder für den obersten Richter in kirchlichen Angelegen-

heiten hielt, ja dass der Bischof von Rom selbst einer solchen Würde sich nicht bewusst war.

Der kirchliche Streit von Karthago ist der letzte Streit, über den Eusebius in seiner Kirchengeschichte berichtet.

Fassen wir nun zum *Schluss* das *Ergebnis unserer Untersuchung* zusammen, so kommen wir zu dem Resultat:

Eusebius kennt weder einen Primat Petri, noch einen Primat des römischen Bischofs.

Er kennt keinen *Primat Petri*.

Er redet in seiner Kirchengeschichte sehr oft vom Apostel Petrus, nennt ihn den grossen unter den Aposteln, sagt von ihm, dass er gleich dem Brüderpaar Jakobus und Johannes vom Herrn besonders geehrt worden, aber er erblickt seine Grösse in seiner persönlichen Tüchtigkeit, er schweigt davon, dass der Herr ihm einen besonderen Vorrang, einen Primat vor den übrigen Aposteln eingeräumt, dass er ihn zum Haupt der Apostel, zum Haupt der ganzen Kirche gemacht habe.

Er schweigt davon, dass Petrus selbst jemals irgendwelche Jurisdiktionsrechte über die anderen Apostel oder über die ganze Kirche für sich beansprucht oder ausgeübt habe.

Er schweigt davon, dass die übrigen Apostel ihn jemals als ihr Oberhaupt oder als das Oberhaupt der ganzen Kirche anerkannt haben.

Er nennt darum seinen Namen, wenn er ihn mit anderen Aposteln erwähnt, auch nicht immer an erster Stelle.

Er berichtet, Petrus soll in Rom gewesen sein, dort zusammen mit Paulus die Kirche gegründet haben, er soll auch dort gestorben sein, gleichwohl schweigt er davon, dass Petrus in Rom das Papsttum gegründet habe.

Er kennt den Petrus nicht als Bischof von Rom, er nennt einen anderen Mann, den Linus, als ersten Bischof von Rom.

Er kennt den Petrus auch nicht als erstes Oberhaupt, als ersten Leiter der Kirche, er berichtet, dass ein anderer, ein Bruder des Herrn, Jakobus, der Gerechte genannt, nach der Himmelfahrt des Herrn die Leitung der Kirche mit den Aposteln übernahm und ihr Aufseher oder Bischof wurde.

Er schweigt davon, dass Petrus oder einer der übrigen Apostel gegen diese Administration der Kirche durch Jakobus unter Berufung auf den Primat Petri Einspruch erhoben und sich derselben widersetzt habe.

Daraus folgt, dass Eusebius, dass die katholische Kirche zu der Zeit, als er seine Kirchengeschichte schrieb, zu Anfang des 4. Jahrhunderts, von einem Primat Petri noch nichts wusste.

Ebenso kennt Eusebius keinen *Primat des römischen Bischofs*.

Er redet sehr oft in seiner Kirchengeschichte von den römischen Bischöfen, zählt alle auf, die von der Gründung der Kirchengemeinde in Rom bis auf seine Zeit dort amtiert haben, 28 an der Zahl, aber er sagt von keinem derselben, dass er einen Primat über andere Bischöfe oder über die ganze Kirche besessen oder irgendwelche Jurisdiktionsrechte über dieselben ausgeübt habe.

Er nennt sie alle ohne Ausnahme nur „Bischöfe der Römer“ oder „Bischöfe in Rom“. Den gleichen Titel lässt er den Kaiser in seinen amtlichen Schreiben diesen Bischöfen geben.

Er zeigt uns die Jurisdiktion dieser Bischöfe auf die römische Kirche beschränkt. Sie haben nach ihm keine grösseren Rechte als die Bischöfe anderer Kirchen, sind ihnen gleichstehend, werden deshalb von diesen in ihren Briefen „Brüder“ angeredet, wie auch sie diese mit „Brüder“ anreden.

Die anderen Kirchen und die anderen Bischöfe ordnen nach Eusebius ihre Angelegenheiten selbstständig, in gleicher Weise wie die römische Kirche und der römische Bischof, und kümmern sich hierbei nicht um Rom. Nicht einmal eine administrative Oberleitung über ihre Kirchen gestehen sie dem Bischof von Rom zu.

Die anderen Kirchen nehmen Wahl, Konsekration, Ko-adjutierung, Absetzung ihrer Bischöfe vor, ohne den Bischof von Rom vorher oder nachher zu fragen oder seine Zustimmung einzuholen.

Sie versammeln sich bei Irrlehren und Streitigkeiten auf besonderen Synoden, halten es nicht für nötig, den Bischof von Rom zu denselben zuzuziehen, treffen ihre Entscheidungen ohne Rom, mitunter auch gegen Rom, und teilen dem dortigen Bischof nach gefälltem Urteil mit, was sie innerhalb ihres Jurisdiktionsbezirkes beschlossen, was hier fortan als Recht zu gelten habe und woran auch er fortan gebunden sei.

Der Bischof von Rom aber erblickt in diesem Vorgehen anderer Kirchen und anderer Bischöfe nicht einen Eingriff in seine Rechte. Er macht niemals geltend, dass ihm der Primat über die ganze Kirche, kraft dessen die höchste Regierungs-

gewalt und das höchste Richteramt zustehe, und fordert diese Angelegenheiten nicht vor sein Forum.

Er übernimmt das Richteramt über Streitigkeiten, die nicht in seiner Kirchenprovinz ausgebrochen sind, auf den Befehl des Kaisers mit anderen von diesem ernannten Bischöfen, beansprucht nicht für seine Person allein das Richteramt und erhebt unter dem Hinweis auf etwaige apostolische Autorität oder Unfehlbarkeit keinen Einspruch, als gegen die Entscheidung, welche er mit den übrigen vom Kaiser zu Richtern eingesetzten Bischöfen getroffen hatte, an eine grössere Versammlung von Bischöfen Berufung eingelegt wurde.

Er greift zwar zuweilen auch eigenmächtig in die Streitigkeiten anderer Kirchenprovinzen ein und mahnt zum Frieden. Sobald er aber die Grenzen der brüderlichen Ermahnung überschreitet und irgendwelche Rechte über andere Kirchen geltend machen will, die einen Primat oder eine Jurisdiktion über diese Kirchen voraussetzen, sobald er befehlend, Unterwerfung verlangend, mit Strafen drohend, exkommunizierend anderen Bischöfen oder Kirchen entgegentritt, erhebt sich ein Widerspruch in der ganzen Kirche.

Die Parteien selbst, über welche er Jurisdiktion üben will, verweigern den Gehorsam, weisen seine Forderungen als menschliche Anmassungen energisch zurück, geben ihm zu verstehen, dass sie seine Drohungen nicht fürchten, entscheiden auf ihren Synoden gegen seinen Willen und verharren bei ihrem Widerstand.

Die Unbeteiligten aber, auch wenn sie sachlich auf seiner Seite stehen, erheben sich gleichfalls gegen ihn, tadeln sein Vorgehen als eine Störung des Friedens, mahnen ihn zur Liebe und Eintracht und weisen ihn darauf hin, dass er sich bei seinem Vorgehen in Widerspruch setze mit seinen Amtsvorgängern auf dem römischen Bischofsstuhle, die aus gleicher Ursache den Frieden nicht störten.

So oft der Bischof von Rom es wagt, sich zum Bischof der Bischöfe aufzuwerfen und sich ein Recht über fremde Kirchen anzumassen, wird ihm von allen Seiten eine Niederlage bereitet. Er sieht sich von allen verlassen, kann seinen Befehlen keine Geltung verschaffen, seinen Drohungen nicht die Tat folgen lassen, seine Bannbulle nicht zur Ausführung bringen. Er muss kapitulieren.

Kein Mensch, er selbst nicht, kennt seine apostolische Autorität, kennt seinen Primat über die ganze Kirche.

Die Kirchengeschichte des Eusebius von Cäsarea liefert uns mit einem Wort den Beweis, dass die katholische Kirche zu Anfang des vierten Jahrhunderts weder einen Primat Petri, noch einen Primat des römischen Bischofs kannte, dass der Bischof von Rom zu dieser Zeit noch kein Recht über die Kirche des Abendlandes, geschweige denn über die gesamte Kirche besass, dass er nichts weiter als ein Bischof von Rom war und seine Jurisdiktion sich allein auf die Kirchenprovinz Rom erstreckte.

Erst in den späteren Jahrhunderten kam der Primat des römischen Bischofs allmählich zum Durchbruch.

Die morgenländische Kirche freilich hat niemals einen Primat des römischen Bischofs über die ganze Kirche anerkannt. Sie kämpfte, mit dem Patriarchen von Konstantinopel an ihrer Spitze, Jahrhunderte lang mit Rom für ihre Selbständigkeit, trennte sich, als der römische Bischof von ihr unbedingte Unterwerfung verlangte, vollständig von Rom (1054) und ging seitdem ihre eigenen Wege.

In der abendländischen Kirche aber masste sich der Bischof von Rom unter dem Vorgeben, dass der Apostel Petrus vom Herrn den Primat über die ganze Kirche erhalten, dass er der erste Bischof von Rom gewesen, und dass dem jedesmaligen Bischof von Rom als seinem Nachfolger der gleiche Primat über die ganze Kirche zukomme, allmählich den Primat über die ganze Kirche an und beanspruchte kraft desselben ein Recht nach dem andern über die anderen Bischöfe, bis er auf dem vatikanischen Konzil sich zu dem eigentlichen Bischof, zu dem Universalbischof der Kirche erhob, wodurch die übrigen Bischöfe zu seinen Vikaren degradiert wurden. Aber auch in der abendländischen Kirche zeigt uns die Geschichte in einem jeden Jahrhundert Kämpfe zwischen Bischöfen, die als Nachfolger der Apostel ihre Selbständigkeit nicht aufgeben wollten, und dem Bischof von Rom, der als Nachfolger Petri ihre unbedingte Unterwerfung verlangte. Zuletzt rangen diese Oppositionsbischöfe mit dem Bischof von Rom im Jahre 1870 auf dem vatikanischen Konzil um ihre bischöfliche Selbständigkeit gegen den vom Papst in Anspruch genommenen Universalepiskopat über die ganze Kirche.

Aber Rom siegte. Der Universalepiskopat des römischen Bischofs wurde auf diesem Konzil zum Dogma erhoben, und die Oppositiobnsbischöfe unterwarfen sich schweren Herzens.

Seitdem gilt in der römischen Kirche ein jeder als verflucht, der den Primat des römischen Bischofs oder des Papstes über die ganze Kirche nicht anerkennt.

Friedrich JASKOWSKI.
